Die Technik
der
Betriebsunterbrechungsversicherung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. Main

vorgelegt von

Ernst Krämer
aus Wiesbaden a. Rhein

1941

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

1. Gutachter: Prof. Dr. Patzig.
2. „ Prof. Dr. Kalveram.

Tag der mündlichen Prüfung 17. März 1941.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In treuer Freundschaft
Hildegard

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung: Geschichtlicher Überblick	1
B. Allgemeine wirtschaftliche Beurteilung der BUV	2
C. Die Prämienermittlung	4
1.) Gefahrenklassen	4
2.) Mathematische Grundformeln zur Prämienberechnung	9
3.) Der Zuschlag für die Schadenminderungskosten	15
D. Die Schadenermittlung	21
1.) Allgemeines	21
2.) Geschäftsgewinn	23
3.) Laufende Geschäftsunkosten	26
4.) Löhne und Gehälter	34
5.) Beispiel eines BU-Schadens	37
E. Rückblick und Vorausblick	53

A. Einleitung.

Erst im Jahre 1911 ist die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion von den deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften aufgenommen worden. Bis zum Jahre 1910 war eine derartige Versicherungsart in der Mehrzahl der Bundesstaaten des deutschen Reiches gesetzlich nicht zulässig.

Da sich das Bedürfnis in den Kreisen der Versicherungsnehmer dafür — entgegen den aufgestellten Behauptungen — als verhältnismäßig gering erwiesen hat, hat das Geschäft in dieser Sparte in den folgenden Jahren keinen wesentlichen Umfang angenommen. Im Hinblick auf die nicht gerade günstigen Erfahrungen mit der Chômage-Versicherung ist dem Versicherer an einer Ausdehnung des betreffenden Geschäftes wenig gelegen. Erst durch den gewaltigen Aufschwung von Handel, Gewerkwirtschaft und Gewerbe in Deutschland, wurde die Zahl der Versicherungsnehmer immer größer. Jeder Fabrikant sehnte sich nach einer vollkommenen Betriebssicherung. Diese fand er bei der Versicherung gegen Schaden durch Unterbrechung.

B. Allgemeine wirtschaftliche Beurteilung der Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die Entwicklung der vergangenen 7 Jahre nationalsozialistischer Staatsführung hat eine Umgestaltung auf allen wirtschaftlichen Gebieten hervorgerufen, hervorgegangen durch die Erkenntnis, daß der Einzelne, losgelöst vom Ganzen, nichts ist, daß er nur in der Gemeinschaft eine Lebensberechtigung hat.

Das Volksgemeinschaftsverhältnis legt sowohl der Betriebsführung als auch der Gefolgschaft in gleicher Weise große Verpflichtungen auf. Auf diesem klarumgrenzten Gemeinschaftsgeist ist die deutsche Privatversicherung aufgebaut. In der deutschen Volkswirtschaft führt sie kein Eigenleben, sondern sie will als eingeschalteter Sicherheitsfaktor in erster Linie ihren Versicherungsnehmern Ruhe und Sicherheit gegen Existenzbedrohung durch unvorhergesehene Ereignisse bieten.

Die Technik mit ihren hervorragenden Leistungen, aber auch mit ihren Gefahren, hat das gesamte Leben durchdrungen. Aus der untrennbaren Verbundenheit der Versicherung mit der Volkswirtschaft ergibt sich zwangsläufig, daß die großen Probleme, die für die Wirtschaftsordnung im Ganzen gelten, auch für die Versicherungswirtschaft die gleiche Bedeutung haben. Sie hat von jeher, insbesondere in den letzten Jahren, ihre dienende Hilfestellung den Fortschritten der Technik angepaßt.

Heute ist es nicht damit getan, nur Sachwerte gegen Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag zu sichern. Früher ist die Auffassung verbreitet gewesen, daß derjenige, der seinen Betrieb gegen Schaden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag versichert hat, glaubte, vor Verlusten geschützt zu sein. Die Praxis beweist aber, daß die Folgeschäden den Sachwertschaden u. U. erheblich übersteigen können. Nicht immer braucht es ein großer Brand zu sein, der eine Unterbrechung des Betriebes hervorruft, wie umgekehrt ein Brandereignis eine Unterbrechung des Betriebes nicht unbedingt nach sich zu ziehen braucht. Eine kleine Explosion in der Krafterzeugungsanlage kann z. B. den gesamten Betrieb lahmlegen, dagegen wird die Zerstörung eines größeren Warenlagers nicht unter allen Umständen gleichartige Betriebsunterbrechungsfolgen haben. Die BUV. sichert das von einer Unter-

brechung betroffene Unternehmen vermögensmäßig so, als ob die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Sie ist ihrem Charakter nach ein Versicherungszweig, der sich in erster Linie an die Gewerkwirtschaft wendet. Aber auch andere Unternehmen, deren Ziel auf einen geschäftlichen Erwerb gerichtet ist, bietet sie einen sicheren Schutz. Hierbei taucht nur die Frage auf, ob die Kostengestaltung eines Unternehmens den verhältnismäßig geringen Prämienaufwand verträgt. Derjenige Betrieb, der keinen Nutzen abwirft und nach einer Unterbrechung mit keinen oder kaum meßbaren, fortlaufenden Kosten zu rechnen hat, wird sie entbehren können, während umgekehrt der mit Gewinn arbeitende Betrieb ihrer umsomehr bedarf, weil die nach einer Betriebsstörung fortlaufenden Kosten mehr oder weniger recht erheblich sind. Die Dauer der Haftzeit einer BUV. hängt von der Zeit ab, die notwendig ist, die Maschinen, Rohstoffe und Halbfabrikate wieder zu beschaffen und den Wiederaufbau der Gebäude zu bewerkstelligen. Mithin wird die BUV. in ihrem Verlauf stets in einem erheblichen Umfange von den jeweiligen Verhältnissen der Gesamtwirtschaft abhängig sein. Wenn sich z. B. die Wiederbeschaffung von Maschinen infolge der Häufung der Aufträge bei den Herstellern verzögert, wenn gewisse Rohstoffe kontingentiert werden, so sind das Gefahrenumstände, die das Wagnis des Versicherers ganz erheblich beeinflussen und bei Nichtbestehen einer BUV. auch den bestgefeitesten Betrieb zu Grunde richten können. Der erweiterte Pflichtenkreis des Betriebsführers, der die Aufgabe hat, seinen Betrieb als gesunde Zelle der nationalsozialistischen Wirtschaft zu erhalten und die Fürsorgepflicht für seine Gefolgschaft zwingt ihn schließlich dazu, sich nach Betriebsversicherungen jedweder Art umzuschauen.

Die BUV. ist somit ein wichtiger Sicherungsfaktor, der die von einem Brand, von Explosion oder Blitzschlag betroffene Einzelwirtschaft, ihre Sicherstellung in vollem Umfange und ohne Einschränkung gewährleistet. Die in letzter Zeit erhebliche Inanspruchnahme dieser Versicherungsart durch Gewerkwirtschaft, Handel und Gewerbe beweist, daß die Einführung der BUV. einem dringenden Bedürfnis entspricht.

C. Die Prämienermittlung.

1.) Gefahrenklassen.

Es sei zunächst eine Übersicht gegeben über die Gefahrenklassen:

Für die Beurteilung eines Wagnisses sind ausschlaggebend die objektive Gefahr und die subjektive Gefahr.

A) Die objektive Gefahr wird bestimmt durch:

1.) Bauart und Dachung des Versicherungsgebäudes.

Hier sind 5 Bauartklassen zu unterscheiden:

Bauartklasse I:

Gebäude mit massiven Umfassungswänden von Stein oder Backsteinen, Stampfbeton, Eisenbeton oder Eisenbetonfachwerk, mit harter Dachung.

Bauartklasse II:

Gebäude mit Umfassungswänden, teils massiv, teils von Backsteinfachwerk oder nur von Backsteinfachwerk mit oder ohne Holzbekleidung, mit harter Dachung.

Bauartklasse III:

Gebäude mit Umfassungswänden ganz oder teilweise von Lehm oder Bretterfachwerk, mit harter Dachung.

Unter harter Dachung versteht man Gebäude mit Metall, Ziegeln, Schiefer, Zement, Asphalt oder Dachpappe gedeckt.

Bauartklasse IV:

Gebäude mit Umfassungswänden wie Bauartklasse I und II mit weicher Dachung.

Bauartklasse V:

Gebäude mit Umfassungswänden wie Bauartklasse III mit weicher Dachung.

Unter weicher Dachung versteht man Gebäude mit Rohr, Stroh oder Schindeln gedeckt.

Auch der bauliche Zustand und das Alter des Versicherungsgebäudes sind wichtig. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob ein Gebäude in gutem Zustand stark und widerstandsfähig oder alt und baufällig ist. Die Beschaffenheit des Schornsteines ist auch zu beachten. Er muß aus Stein gebaut sein und an der Sohle des Gebäudes beginnen. Bei der inne-

ren Bauart des Versicherungsgebäudes kommt es darauf an, ob Fußböden, Innenwände und Decken aus verbrennlichem Material oder aus unverbrennlichem Material bestehen.

2.) Inhalt und Betrieb.
Hier kommen in Betracht die Gefahren, die einerseits der zu versichernde Betrieb und andererseits die zu versichernden Sachen bieten. Die mehr oder weniger große Beschädigungsmöglichkeit durch Rauch, Hitze, Löschwasser oder Bruch, muß bei der Beurteilung berücksichtigt werden.
Es ist festzustellen, ob unter den zu versichernden oder sonst in dem Versicherungsgebäude vorhandenen Sachen sich leicht brennbare, selbstentzündliche, explosible Materialien und Waren, die explosible Gase entwickeln können, befinden, wie z. B. Heu, Stroh, Lumpen, Spiritus, Benzin, Äther u. dergl. Von wesentlicher Bedeutung ist es, ob die Räume, in denen sich feuergefährliche oder explosionsgefährliche Arbeitsvorgänge abspielen, massiv abgetrennt sind, sodaß durch einen ausbrechenden Brand die anderen Räume nicht unmittelbar gefährdet werden.

3.) Lage des Wagnisses.
(Die Feuersicherheitsverhältnisse des Ortes, in dem das zu versichernde Wagnis gelegen ist.) Hier unterscheidet man in der Praxis 3 Ortsklaffen.

Ortsklasse G (= groß),
Ortsklasse M (= mittel),
Ortsklasse K (= klein).

Unter Ortsklasse G fallen alle Städte mit anerkannter Berufsfeuerwehr und mit mehr als 100 000 Einwohner.
Unter Ortsklasse M fallen alle Städte mit mindestens 10 000 bis 100 000 Einwohner ohne anerkannte Berufsfeuerwehr, jedoch mit Hochdruckwasserleitung, Dampf- oder Motorspritze und sonstigen zweckmäßigen Löscheinrichtungen.
Unter Ortsklasse K zählen alle Orte, die nicht zur Ortsklasse G oder M. gehören.

4.) Die Gefahren, die sich für das Wagnis aus der Nachbarschaft des Versicherungsgebäudes ergeben.
Die Beurteilung eines Wagnisses wird natürlich auch sehr erheblich dadurch beeinflußt, ob aus seiner Nachbarschaft Feuergefahr droht. Als gefahrerhöhende Nachbarschaft gelten namentlich: weichgedeckte oder sonst leichtgebaute Baulichkeiten, Gebäude mit gefährlichem Inhalt und Betrieb.

5.) Die Beschaffungszeit für die zerstörten Betriebsmittel.
Die durchschnittliche Dauer der Betriebsunterbrechung ist wesentlich davon abhängig, ob der Betrieb z. B. schwierige Maschinen oder maschinelle Anlagen besitzt, deren Wiederbeschaffung und deren Aufbau längere Zeit erfordert oder ob der Betrieb mit schnell wieder zu beschaffenden Maschinen arbeitet. Weiterhin ist in dieser Hinsicht wichtig, innerhalb welcher Zeit die im Betrieb zu verarbeitenden Rohstoffe und Materialien wieder bezogen werden können. Schließlich wird hier oft die von der bauweise abhängige Wiederaufbauzeit der Betriebsgebäude eine ausschlaggebende Rolle spielen; Holzbauten, Eisenkonstruktionsbauten und leichte eingeschossige Steingebäude können viel schneller wieder erstellt werden, als schwere mehrgeschossige Stein- oder Betonbauten. Diese Gefahrenumstände können teilweise schon in den einzelnen Klassen der Merkmale „Bauart" und „Haftzeit" berücksichtigt werden.

6.) Der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Betriebsteile.
Bei Fabrikationsunternehmungen, in denen sich der Gesamtherstellungsvorgang in räumlich getrennten Betriebsabteilungen vollzieht, in denen also in den einzelnen Abteilungen jeweils ein Teil der Erzeugung vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat völlig erstellt wird, hat das Ausbrennen einer Abteilung mehr oder weniger nur die Stilllegung dieser Abteilung zur Folge; sind dagegen an der Fertigung des Produktes vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis alle Abteilungen nur mit einer gewissen Teilverrichtung beteiligt, so muß sich das Ausbrennen und die Stillegung nur einer Abteilung in der Regel in einer Stilllegung des Gesamtbetriebes auswirken. Dabei ist es für den Umfang der Betriebsstörung grundsätzlich gleichgültig, ob eine Abteilung, die Anfangsglied in der Kette des gesamten Herstellungsvorgangs ist, oder einer Abteilung, die ein Endglied im Herstellungsvorgang darstellt, zerstört ist.

7.) Die räumliche Zusammenfassung wichtiger Betriebsverrichtungen.
In der Regel vollzieht sich ein gleiches oder gleichartiges Betriebsverfahren in einer einzigen Abteilung oder auch in verschiedenen mehr oder weniger räumlich nicht feuersicher getrennten Abteilungen. Ist ein bestimmtes Betriebsverfahren auf einen einzigen Raum beschränkt, so wird in-

folge der Zerstörung einer solchen Abteilung seine Ausübung viel eher oder in viel höherem Maße unterbunden, als wenn das gleich Betriebsverfahren an zwei oder mehr feuersicher voneinander getrennten Betriebsstellen durchgeführt wird, die von einem Brandereignis nicht so leicht oder überhaupt nicht gleichzeitig betroffen werden können. So ist z. B. das BU.-Wagnis einer Papierfabrik mit zwei auseinanderliegenden Häckselbereitungsanlagen ein günstigeres Wagnis, als eine Papierfabrik mit nur einer einzigen derartigen Anlage, ein Betrieb mit mehreren Krafterzeugungsanlagen günstiger, als ein solcher mit nur einer derartigen Anlage.

8.) Die Möglichkeit der Schadenminderung.
Sie ist als ein sehr wichtiges Wagnis-Merkmal anzusehen, das tarifmäßig keinesfalls vernachlässigt werden sollte. Es sei zunächst eine Übersicht darüber gegeben, inwieweit die verschiedenartigen Möglichkeiten der Schadenminderung in Betracht kommen:

a) Die Möglichkeit, den Schaden durch eine behelfsmäßige Weiterführung des Betriebes zu mindern, ist bei den einzelnen Wagnissen so verschieden, daß sie bei der Bemessung des persönlichen Wagnisses nicht übergangen werden kann. Bei einem Ladengeschäft ist es z. B. unbedingt von Wichtigkeit, zu berücksichtigen, ob der Verkauf weitgehend an den Geschäftsort gebunden ist, oder ob er auch vorübergehend in einem anderen nach dem Schadenfall erlangbaren Raum stattfinden kann. Bei Fabrikationsbetrieben können in dieser Beziehung die Verhältnisse ebenfalls verschieden liegen.

b) Die Möglichkeit, die zerstörten Betriebsmittel mit besonderer Beschleunigung wieder instandzusetzen.

c) Wichtig ist es auch, bei der tarifmäßigen Einschätzung des Wagnisses die Möglichkeit der Einsparung an Kosten zu berücksichtigen.

9.) Die vereinbarte Haftzeit.
Auch die Länge der Haftdauer ist auf die Intensität des BU-Wagnisses von erheblichem Einfluß. Wie aus der folgenden Tabelle der Prämiensätze zu ersehen ist, setzt der heutige BU-Tarif, ebenso wie die ausländischen Tarife, mit steigender Dauer der Haftzeit fallende Prämiensätze fest. Der in der BUV. zu erhebende Prämiensatz beträgt je nach der Länge der Haftzeit das in der Tabelle angegebene Vielfache des ermittelten Sachversicherungsprämiensatzes. Der Prämiensatz ist abgestellt auf Versicherungssummen nach

Haftzeit Monate	Deutschland seit 1937	England	Österreich	Norwegen
12	1,6	1,5	1,75	1,00
9	2,0	1,66	1,98	1,25
6	2,5	2,0	2,45	1,60
3	3,0	3,0		2,00

der Haftzeit. Ist der Prämiensatz auf die Jahressumme abgestellt, so gilt folgende Tabelle:

Haftzeit Monate	Prämiensatz
12	160 v. H.
9	150 v. H.
6	125 v. H.
3	75 v. H.

Die Versicherung mit kürzerer Haftzeit ist in der Regel die schadenreichere, weil im allgemeinen die Mehrzahl der Betriebsstörungen unabhängig von der möglichen Höchstunterbrechungsdauer in den ersten Wochen oder Monaten ganz oder teilweise wieder behoben werden kann. Je länger die Haftzeit, desto kürzer muß in der Regel die wirkliche durchschnittliche Unterbrechungsdauer im Verhältnis zur Haftzeit sein, desto geringer wird also der wirkliche Durchschnittsschaden im Verhältnis zum möglichen Höchstschaden. Auch aus einem weiteren Grunde muß der Schadenssatz bei längerer Haftzeit geringer sein. Da bei längerer Haftzeit auch die durchschnittliche Unterbrechungsdauer länger ist, können sich die Maßnahmen der Schadenminderung in der Regel verhältnismäßig stärker auswirken, oder sie können überhaupt erst bei längerer BU. mit Erfolg durchgeführt werden. Je länger der eigentliche Betrieb durch den Schadenfall unterbrochen ist, desto eher lohnt sich z. B. die Inbetriebnahme von Aushilfsräumen und von behelfsmäßigen Betriebseinrichtungen. Denn die für die Vorbereitung der Weiterführung des Betriebes benötigte Zeit, in welcher eine Minderung des Schadens noch nicht erzielt werden kann, fällt bei längerer Dauer der BU. gewöhnlich weniger ins Gewicht als bei kürzerer, sodaß die Minderung des Schadens bei längerer Dauer der BU. verhältnismäßig erheblich sein wird.

Fernerhin verteilen sich die meist sehr ins Gewicht fallenden Kosten, die die Einrichtung oder die Umstellung für den behelfsmäßigen Betrieb erfordert, bei längerer Dauer der BU. auf eine entsprechend größerer Menge behelfsmäßig erzeugten Güter, sodaß auch deswegen eine verhältnismäßig stärkere Minderung des Schadens möglich sein wird.

Was die Maßnahmen des Kostenabbaues angeht, so ist die Tatsache hervorzuheben, daß sich die versicherten Kosten gewöhnlich in desto stärkerem Maße abbauen lassen, je länger die BU. dauert. So müssen z. B. bei der Entlassung der nicht hochwertigen Arbeitskräfte gewisse Kündigungsfristen eingehalten werden, sodaß in den ersten Wochen oder Monaten der BU. die Löhne und Gehälter noch weitergezahlt werden müssen, während die späteren Wochen oder Monate mit dieser Ausgabe nicht belastet werden.

Aufgrund all dieser Erwägungen glauben wir, daß der heute geltende Prämientarif im Hinblick auf die Abstufung der Sätze nach der Länge der Haftzeit richtig ist.

B) Die subjektive Gefahr.

Während sich die objektive Gefahr durch gründlichen Augenschein in der Regel leichter feststellen läßt, ist es zuweilen recht schwierig, die persönliche Gefahr richtig zu erfassen. Hier genügen in der Regel nicht Augenschein und persönlicher Eindruck, vielmehr müssen auch von anderer Seite eingehende Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse eingezogen werden. Der Charakter des Versicherungsnehmers ist ebenso von Bedeutung wie die wirtschaftlichen Verhältnisse.

2.) Mathematische Grundformeln zur Prämienberechnung.

Bei der Ermittlung des Prämiensatzes für die BUV. ist von dem Prämiensatz auszugehen, den der Versicherungsnehmer für die Sachversicherung der dem Betriebe dienenden Maschinen, Apparate, Modelle, Zeichnungen, Utensilien, Geschäftsinventarstücke, Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate und Betriebsmaterialien entrichtet. Dagegen bleibt der Prämiensatz, den das Unternehmen für die Versicherung der Baulichkeiten zahlt, außer Betracht, ebenso die Prämiensätze für die Versicherung der Büroeinrichtung, der Hauseinrichtung, des Heizmaterials, des Fuhrparks, des Eigentums der Arbeiter und Angestellten und ähnlicher beweglicher Sachen, vorausgesetzt, daß diese Sachen gesondert von den für die Prämienberechnung in Betracht kommenden Positionen in ihren Werten angegeben sind. Außer Betracht bleiben ferner Versicherungen von Aufräumungskosten und Feuerlöschkosten, sowie Außenversicherungen.

Wenn wir die Sachlage eingehend untersuchen, kommen wir zu folgenden Erwägungen:

Wir gehen zunächst aus von der Annahme, daß die im Sinne einer Umlage bestimmende Prämie ausgedrückt sei durch die Formel

$$1.)\ P = q \cdot m$$

Unter q verstehen wir dabei die Wahrscheinlichkeit eines Schadens schlechthin, eine Wahrscheinlichkeit also, die noch keine Rücksicht darauf nimmt, daß der Schaden auch ein Teilschaden sein kann.

Unter m ist der statistisch zu bestimmende mittlere Schaden zu verstehen; m wird also ein echter Bruch sein.

An dieser Stelle wäre nun zunächst einzuschalten, daß in strenger Rechnung auch der Zins als Rechnungsgröße erscheinen müßte; in strenger Rechnung müßte die Formel also lauten:

$$2.)\ \overline{P} = q \cdot m \cdot v^{1/2},$$

wenn man vernünftigerweise von der Annahme ausginge, daß die Schadenleistungen durchschnittlich auf die Mitte des Versicherungsjahres fallen. Es ist jedoch in der Sachversicherung nicht üblich, die Zinswirkung zu berücksichtigen, da diese Wirkung an sich gering ist und im allgemeinen zurückbleibt hinter den Schwankungen innerhalb der Verwaltungskosten. Es sollen deshalb im Folgenden die Zinswirkungen außer Betracht gelassen werden.

Bevor wir nun in unseren Erwägungen fortfahren, wollen wir uns die Wirkung der Formel an einem Beispiel klarmachen.

Wir setzen $q = 0{,}004$, nehmen also an, daß im großen Durchschnitt auf je 250 Versicherungen gerade ein Schadenfall trifft.

Zur Bestimmung des Wertes m gehen wir zunächst von der Voraussetzung aus, daß die schadenbringenden Versicherungssummen in ihrer Höhe erstens untereinander nicht abweichen und zweitens auch übereinstimmen mit den Versicherungssummen, die schadenfrei geblieben sind.

Wir nehmen an, sämtliche Versicherungssummen seien gleich 40 000 (die Währung mag hierbei der Einfachheit haber unberücksichtigt bleiben). Da $q = 0{,}004$ ist, sind auf 1000 Versicherungen vier Schadenfälle zu erwarten. Wir denken uns den Vorgang, daß der Schaden ein Vollschaden oder ein Teilschaden sein kann, der Einfachheit halber widergespiegelt durch vier untereinander verschiedene Schäden, nämlich durch je einen Schaden vom Werte

1 (Vollschaden)

¾; ½ und ¼ (Teilschaden).

Es soll damit allerdings nicht gesagt sein, daß das Mischungsverhältnis von Vollschäden und Teilschäden der Annahme entspräche; da unsere Betrachtungen aber vom Mischungsverhältnis unabhängig sind, darf unsere Annahme, die nur auf eine einfache Darstellung abzielt, als zulässig angesehen werden. Nach unserer Annahme entstehen also vier Schäden im Gesamtbetrage von

$$40\,000.— + 30\,000.— + 20\,000.— + 10\,000.— = 100\,000.—.$$

Der Gesamtwert der vier schadenbringenden Versicherungen ist 160 000.—. Danach ist dann

$$m = \frac{\Sigma S}{\Sigma V} = \frac{100\,000}{160\,000} = 0{,}625 = {}^5/_8.$$

Wir verstehen dabei also unter S die Schadenleistung, unter V die Versicherungssumme.

Nachdem nun m bestimmt ist, ergibt sich für unser Beispiel ohne weiteres

$$P = 0{,}004 \cdot {}^5/_8 = 0{,}0025.$$

Die Nettosäule beläuft sich also auf 2.5‰. In unserem Falle, also unter der Voraussetzung der Gleichheit sämtlicher Versicherungssummen muß nun die Gesamtheit der Nettoprämien gerade zur Deckung ausreichen. Das ist in der Tat auch der Fall. Denn die Nettoprämie beläuft sich für jede Versicherung auf den Betrag 100, im ganzen ergibt sich also die Prämieneinnahme von 100 000. Die Schadenleistungen unseres Beispiels ergaben ebenfalls den Betrag 100 000; der Ausgleich ist also gegeben. Das muß und wird sofort anders werden, wenn wir annehmen, die schadenbringenden Versicherungssummen seien untereinander verschieden. Wir wollen dabei zunächst von der Voraussetzung ausgehen, die schadenbringenden Summen seien umso größer, je geringer der Schadensatz ist.

Wir machen die folgende Annahme:

Versicherungssumme	Schadensatz	Schadenleistung
40 000	1	40 000
80 000	¾	60 000
120 000	½	60 000
160 000	¼	40 000
400 000		200 000

Nach dieser Annahme wird $m = \frac{400\,000}{200\,000} = 0{,}5$ und somit

$$P = 0{,}004 \cdot 0{,}5 = 0{,}002.$$

Der Prämiensatz beläuft sich auf 2‰. Von größter Wichtigkeit ist hier also die Voraussetzung über das Verhältnis der schadenbringenden Summen zu den nichtschadenbringenden Summen.

Gibt man q schlechthin als Häufigkeitssatz des Schadens an, so geht man dabei stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die nichtschadenbringenden Summen im Mittel den schadenbringenden Summen gleich seien. Es müßte dann also in unserem Beispiel angenommen werden, daß die nichtschadenbringenden Summen im Mittel mit je 100 000 anzusetzen seien. In diesem Fall wäre der Ausgleich wieder gegeben.

Es ist nun aber durchaus nicht sicher, daß tatsächlich schadenbringende und nichtschadenbringende Summen im Mittel miteinander übereinstimmen. In dieser Feststellung an sich liegt noch nichts Besonderes; denn letzten Endes führt die Erkenntnis dieser Art ja doch auch zur Rückversicherung. Erfahrungsgemäß setzt aber die Rückversicherung erst ein bei Versicherungssummen, die in hohem Maße vom Durchschnitt abweichen. Wir haben also allen Grund, uns die Wirkung eines Unterschiedes der gedachten Art einmal an einem Beispiel klarzumachen, denn was wir damit erreichen wollen, ist nichts anderes, als eine vernünftigere Fassung der Formel für die Nettoprämie. Wir wollen darum unser Beispiel auch so wählen, daß die Wirkung des Unterschiedes scharf hervortritt. Wir wollen auch jetzt bei der Annahme bleiben, die nichtschadenbringenden Summen seien einheitlich mit dem Betrag 40 000.— einzusetzen.

Rechnen wir nun nach der bisher angewandten Formel für P, was also bei unserer jetzigen Annahme unzulässig ist, so erhalten wir, wie bereits bemerkt, einen Prämiensatz von 2‰. Wir haben nun 996 Versicherungssummen zum Betrage von je 40 000 und 4 Versicherungen zum Gesamtbetrage von 400 000. Als Prämieneinnahme ergibt sich also insgesamt der Betrag von 80 480, ein Betrag, der bei weitem nicht ausreicht, den Schadenbetrag von 200 000 zu decken.

Nun nehmen wir an, der Schadensatz wäre umso größer, je höher die Versicherungssumme ist. Es ist anzunehmen, daß diese zweite Annahme eher das Richtige trifft als die erste.

Wir machen folgende Annahme:

Versicherungssumme	Schadensatz	Schadenleistung
160 000	1	160 000
120 000	¾	90 000
80 000	½	40 000
40 000	¼	10 000
400 000		300 000

Es wird nun also $m = \frac{300\,000}{400\,000} = \frac{3}{4} = 0{,}75$, sodaß sich ein Prämiensatz von 3‰ ergibt.

Nach der jetzigen Annahme ergibt sich also, wenn die nichtschadenbringenden Summen wieder einheitlich mit dem Betrag von 40 000 eingesetzt werden, an Netto-Prämien insgesamt eine Einnahme von 120 720, der ein Ausgabenbetrag von 300 000 gegenübersteht. Der Fehlbetrag ist nunmehr noch größer als vorher.

Die vorhergegangenen Erwägungen führen also zu dem Ergebnis, daß, wenn man die Prämie als Produkt der Schadenwahrscheinlichkeit schlechthin und der durchschnittlichen Teilschadenhöhe auffaßt, dabei stillschweigend von der Voraussetzung ausgeht, daß die Versicherungen in jeder Hinsicht untereinander gleich seien. Es wird da nicht nur Gleichheit der Bauart und des Betriebes an sich, sondern auch Gleichheit der Höhe des Gesamtwagnisses vorausgesetzt. Dieses Verfahren kann selbstverständlich nicht als richtig anerkannt werden.

Die Wahrscheinlichkeit des Schadens sei q, die Wahrscheinlichkeit des Nichtschadens p. Wir bilden die folgenden Fälle:

1. Fall: Es werden n Versicherungen abgeschlossen, die alle über den Betrag 1 lauten.

Die Formel für das Wagnis des Versicherers setzt sich dann folgendermaßen zusammen:

a) für einen Vollschaden:

$$W = n \binom{n}{0} \cdot q^n \cdot p^0$$

Dann tritt die Leistung

$$W = n \text{ ein.}$$

$$\binom{n}{0} = 1;\ p^0 = 1;\ q^n = 1$$

b) allgemein

$$W = n \binom{n}{0} q^n p^0 + (n-1 \binom{u}{1} q^{n-1} p\ 1 + (n-2) \binom{u}{2} q^{n-2} p^2 + \ldots\ 1\ (n-1)\ q^1 \cdot p^n \cdot 1$$

$$W = \sum_{k=0}^{k=n-1} (n-k \binom{n}{k} q^{n-k} \cdot p^k$$

Setzt man in der obigen Gleichung rechts den Betrag nq heraus, so ergibt sich:

$$W = n\ q \left[\binom{n-1}{0} q^{n-1} \cdot p^0 + \binom{n-1}{1} q^{n-2} q^1 + \binom{n-1}{2} q^{n-3} p^2 + \ldots \binom{n-1}{n} q^0\ p^{n-1}\right].$$

Der Klammerausdruck ist gleich

$$(p+q)^{n-1}$$

dann ist $W = nq \cdot (p+q)^{n-1}$. Es ist aber

$$(p+q)^{n-1} = 1.$$

Denn die Wahrscheinlichkeit, daß ein Schaden eintritt, oder daß ein Schaden nicht eintritt, ist gleich eins. Also wird

$$\underline{W = nq.}$$

2. Fall: Es wird eine einzige Versicherung über den Betrag n abgeschlossen. Wir erhalten dann die gleiche Formel:

$$\underline{W = nq}$$

1. Einschränkung:

Diese Gleichheit gilt auch dann, wenn der Schaden nicht ein Vollschaden, sondern im Durchschnitt ein mittlerer Teilschaden ist. Aber wie nun, wenn es erwiesen sein sollte, daß bei hohen Versicherungssummen dieser mittlere Teilschaden anders ist als bei kleineren Versicherungssummen.

2. Einschränkung:

Wir haben S Versicherungen zur Summe 1 und setzen diesem Bestand gegenüber $\frac{s}{n}$-Versicherungen zur Summe n.

Das Sicherheitsmaß wird im Verhältnis $\sqrt{n}$ verringert.

An die hier entwickelte Formel und an die Einschränkungen wäre nun mit folgenden Erwägungen anzuknüpfen: Rein algebraisch ist es gleichgültig, ob n Versicherungen zur Versicherungssumme 1 abgeschlossen werden, oder ob eine einzige Versicherung mit der Summe n an ihre Stelle tritt; rechnungsmäßig ist das Wagnis des Versicherers in beiden Fällen dasselbe. Die beiden Einschränkungen jedoch geben zu erkennen, daß es für die Betriebstechnik nicht gleichgültig ist, ob sich ein bestimmter Versicherungsbestand aus vielen kleineren oder aus wenig größeren Summen zusammensetzt. Danach weist also die zweite Einschränkung auf die Notwendigkeit der Rückversicherung hin, sie ist für unsere Betrachtung nicht von besonderer Bedeutung. An der ersten Einschränkung jedoch dürfen wir nicht ohne weiteres vorbeigehen, sie führt zu der Folgerung, daß der Prämienberechnung sorgfältige statistische Untersuchungen vorangehen.

Es ist sehr wohl denkbar, daß man auf Grund derartiger statistischer Untersuchungen ganz davon absehen könnte, die Prämie aufzufassen als ein Produkt aus der Wahrscheinlichkeit des Schadensfalles schlechthin und dem mittleren Wert des Schadens. Man wird es vorziehen, die Prämie zu ermitteln mit Hilfe der Formel:

$$P = \frac{\Sigma S}{\Sigma V_1 + \Sigma V_2}$$

wobei mit V_1 die schadenfrei gebliebenen Versicherungssummen, mit V_2 die Versicherungssummen bezeichnet sind, die einen Schaden hervorgebracht haben.

Die Wirkung der Formel läßt sich zeigen an beiden Beispielen. Angenommen, die Zahlen dieser Beispiele bildeten die statistischen Unterlagen, so wäre im ersten Falle

$$\Sigma S = 200\,000$$
$$\Sigma V_1 = 39\,840\,0000; \qquad \Sigma V_2 = 400\,000$$
$$\text{also } P = \frac{200}{40\,240} = \frac{5}{1006}$$

Sodaß sich ein Prämiensatz von nahezu 5‰ ergäbe.

Im zweiten Falle wäre

$$\Sigma S = 300\,000, \qquad \Sigma V_1 = 39\,840\,000;$$
$$\Sigma V_2 = 400\,000,$$
$$\text{also } P = \frac{300}{40\,240} = \frac{15}{2012},$$

sodaß sich ein Prämiensatz von nahezu 7½‰ ergäbe.

Die nach dieser Formel berechneten Prämien reichen dann selbstverständlich zur Schadensdeckung genau aus. Hierauf hinzuweisen, scheint nicht unwichtig; denn schließlich ist die mathematische Grundprämie, also die Nettoprämie, ohne irgendwelche Aufschläge, der Ausgangspunkt für die Tarifgestaltung und damit also bestimmend für die Betriebstechnik und die Betriebssicherheit.

3.) Der Zuschlag für die Schadenminderungskosten.

a) Die Schadenminderungskosten:

Im Vergleich zu anderen Versicherungszweigen kommt der Rettungsmöglichkeit in der BUV. eine viel weitgehendere Bedeutung zu; denn die Firma und die Versicherungsgesellschaft stehen der Ausbreitung des Schadens nicht in dem Maße machtlos gegenüber wie in anderen Versicherungszweigen. Rettungsmaßnahmen sind in solchen Versicherungssparten nur während ganz kurzer Zeit möglich, weil sich der Schaden während dieser kurzen Zeitdauer abwickelt. Dagegen ist das Eintreten und die Ausbreitung des Schadens in der BUV. mit einer vergleichsweise viel längeren Zeitdauer verbunden. In der BUV. entsteht der Schaden nicht während der Branddauer, sondern während einer längeren dar-

auffolgenden Zeitspanne. Die Rettungsmaßnahmen können deshalb planmäßig und nach guter Vorbereitung angeordnet, und infolgedessen wirksamer durchgeführt werden. Die Minderung des BU.-Schadens wird während der ganzen Unterbrechungszeit eine wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung des betroffenen Betriebes sein.

Maßnahmen zur Schadenminderung sind nach zwei Richtungen hin möglich und notwendig:

1.) Der Betrieb muß bestrebt sein, den Rückgang der Betriebsleistung so gering zu halten wie es nach den technischen und wirtschaftlichen Umständen nur irgend möglich ist.

2.) Der Betrieb muß bestrebt sein, den Aufwand möglichst dem Rückgang der Betriebleistung entsprechend zu gestalten.

Die Maßnahmen der ersten Art wirken schadenmindernd sowohl in Beziehung auf die laufenden Kosten wie auch auf den Gewinnentgang.

Die zweite Art kann nur eine Minderung des Kostenschadens herbeiführen.

b) Die Schadenminderung durch Kostenabbau:

Grundsätzlich kommt gemäß den heutigen AVB. die Tatsache der Minderung des Schadens durch den Abbau der Kosten eigentlich nur dem Unternehmen selbst zugute. Denn die Gesllschaft braucht bekanntlich nur die Verlustkosten zu ersetzen, wenn der Weiteraufwand aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen unvermeidlich ist. Dem Kostenabbau selbst ist grundsätzlich der Fall gleichzusetzen, daß der an sich weiterlaufende Aufwand außerhalb des normalen Betriebsvorgangs nutzbar gemacht wird. Es kann vorkommen, daß durch eine spätere Abdrosselung der Erzeugungstätigkeit eine Minderung des Schadens an den fortlaufenden Kosten erzielt werden kann, dem dann allerdings eine Erhöhung des entgehenden Gewinns gegenübersteht. Eine Minderung des Gesamtschadens, der für unsere Betrachtung in Frage kommt, tritt dann ein, wenn man infolge freiwilliger, zusätzlicher Betriebseinschränkung unter eine bestimmte Leistungssteigerung herunterkommt, derart, daß sich dadurch die Kosten in höherem Maße verringern lassen, als die zusätzlich ausfallende Betriebsleistung an Kosten getragen hätte. Der Gesamtschaden wird sich dann besonders häufig vermindern lassen, wenn der Betrieb, bei dem infolge des Brandes schon ein sehr hoher Prozentsatz der Betriebsleistung ausfallen muß, vollkommen stillgelegt wird. Denn dann werden alle jene Kosten eingespart, die schon bei der geringsten Erzeugungstätigkeit als feste Kosten aufzuwenden sind.

Die Frage, ob die Gesellschaft eine weitere Betriebseinschränkung als Schadenminderungsmaßnahmen verlangen kann, dürfte von großer Bedeutung sein. Es ist in dieser Hinsicht folgendes zu bedenken: Infolge des Umstandes, daß die Erzeugung weiter herabgesetzt wird, kann das Unternehmen die Lieferungen an seine Kundschaft nur in einem weiter verringerten Maße durchführen. Das bringt im allgemeinen die Gefahr eines zusätzlichen Verlustes an Kundschaft, vielleicht für alle Zukunft, mit sich. Der Schaden, der durch den Verlust an Kundschaft entsteht, ist nicht durch die Versicherung deckbar, weil er nicht einmal einigermaßen abgeschätzt, geschweige denn berechnet werden kann. Wenn von der Gesellschaft zur Schadenminderung eine zusätzliche Betriebseinschränkung verlangt wird, müßte sie auch den Kundschaftsschaden tragen. Könnte man diesen Kundschaftsschaden ermitteln, so würde sich vermutlich herausstellen, daß er weit größer ist als die Kosten, die durch die Betriebseinschränkung eingespart würden. Die Frage, ob die Gesellschaft eine weitere Betriebseinschränkung verlangen kann, muß wegen der Unübersehbarkeit des hierdurch verursachten Kundschaftsschaden grundsätzlich verneint werden.

c) Die Schadenminderung durch Aufrechterhaltung der Betriebsleistung:

Betrachten wir eine Betriebsstörung, die durch einen Brand verursacht worden ist, so gibt es Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsleistung in dreifacher Hinsicht:

1.) behelfsmäßige Inbetriebsnahme von Maschinen, Einrichtungen und Ersatzgegenständen,
2.) Beschleunigung des Wiederaufbaues und der Wiederbeschaffung der zerstörten Betriebsmittel,
3.) die Bekämpfung des Rückganges der Leistungsvollbringung.

Sämtliche Maßnahmen können in einem Schadenfalle mit Erfolg angewendet werden. Ob und inwieweit durch diese Maßnahmen auch eine Minderung des Schadens erzielt werden kann, ist eine wirtschaftliche Frage, deren Beantwortung eine dementsprechende Kalkulation liefern muß.

Wir wollen zunächst einmal auf die Maßnahme eingehen, die darauf abzielte, behelfsmäßig die Aufrechterhaltung der Leistung zu ermöglichen. Wird ein Teil des Betriebes durch ein Schadenfeuer betroffen und eine Abteilung dadurch stillgelegt, so hat man zu erwägen, ob nicht der Teil des Erzeugungsvorgangs, der in der zerstörten Abteilung vorgenommen worden ist, bis zu ihrer Wiederinbetriebnahme in einem behelfsmäßig dafür hergerichte-

ten Raum durchgeführt werden kann. Hierbei hat man darauf zu achten, daß nicht etwa ein Betriebsverfahren, das als wirtschaftlich zu bezeichnen ist, in ein unwirtschaftliches Verfahren umgewandelt wird, wie das z. B. der Fall wäre, wenn man von Maschinenarbeit zur Handarbeit übergeht. Die Aufrechterhaltung der Erzeugung wird besonders dann in Frage kommen, wenn von dem Weiterarbeiten der betroffenen Abteilung die Fortführung anderer Abteilungen, ja des ganzen Betriebes abhängig ist. Oft kann auch das behelfsmäßig gewonnene Erzeugungsprodukt bei einer anderen Firma gekauft werden. Dann müssen aber die der betroffenen Abteilung vorgelagerten unversehrten Betriebsabteilungen stillgelegt werden. Das ist bei der behelfsmäßigen Erzeugung nicht der Fall.

Als zweiter Fall wären die Maßnahmen zur beschleunigten Wiederinstandsetzung der Betriebsmittel zu erwähnen. Diese Maßnahmen sind von besonderer Wichtigkeit; denn in dieser Beziehung läßt sich zur Schadenminderung fast in allen Fällen etwas tun. Zunächst dürfte es bisweilen möglich sein, die beschädigten Einrichtungen durch besondere Schutzmaßnahmen vor weiterer Zerstörung zu bewahren, um damit zu erreichen, daß sie möglich schnell wieder im Betriebe genommen werden können. Auch die Aufräumungsarbeiten können als solche Maßnahmen angesehen werden; sie müssen jedoch zum Zwecke der Schadenminderung mit besonderer Beschleunigung durchgeführt werden.

Nun kommen wir zu den Maßnahmen, die auf die Bekämpfung des Rückganges der Betriebsleistung gerichtet sind, nämlich zur erhöhten Ausnutzung der unzerstörten und der wiederinstandgesetzten Betriebsanlagen. Der Erzeugungsausfall kann eingeholt werden, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1.) Die Einholung der Erzeugung muß herstellungstechnisch möglich sein. Diese Voraussetzung bezieht sich also auf die Erzeugungsverhältnisse des Betriebes. Sie ist z. B. nicht gegeben, wenn der Betrieb voll beschäftigt oder überbeschäftigt war.
2.) Der Absatz muß nachholbar sein. Hier handelt es sich nicht um eine betriebliche Voraussetzung, sondern um eine Voraussetzung des Absatzmarktes. Ob und inwieweit sie im Einzelfall gegeben ist, wird manchmal sehr schwer festgestellt werden können.

d) Sonstige Schadenminderungsmaßnahmen:

Hier wäre die Umstellung der Erzeugung des Betriebs zu erwähnen. Um die weiterlaufenden Aufwendungen auszunutzen oder die Minderung des entgehenden Gewinns auszugleichen, wäre eine

vorübergehende Umstellung der Erzeugung auf eine bisher betriebsfremde Erzeugung in Erwägung zu ziehen. In den meisten Fällen wird ja eine solche Umstellung sowohl aus Gründen, die in den Betriebsverhältnissen zu suchen sind, wie auch aus Gründen des Absatzes, nicht möglich sein. Die hohen Kosten, die damit verbunden wären, würden keineswegs schadenmindernd wirken können. Es bestände aber immerhin die Möglichkeit, daß die Firma durch die Herstellung von Halbfabrikaten den Schaden mindern könnte. Wo hier die Grenze der Möglichkeit liegt, kann nur unter Berücksichtigung der gesamten Betriebs- und Marktverhältnisse entschieden werden.

e) Die Deckung der Schadenminderungskosten:

Das Wesen der Schadenminderungskosten liegt darin begründet, daß die hierbei entstehenden Kosten geringer sein müssen als der Schaden selbst. Ob und inwieweit die eine oder andere Maßnahme wirklich eine Minderung des Schadens bewirkt, kann oft nur durch eine schwierige Kalkulation ermittelt werden.

Wir sehen aber aus den vorhergegangenen Darlegungen, daß die Rettungsmaßnahmen in der BUV. und die diesbezüglich entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Versicherungszweigen eine bedeutende Rolle spielen. Schadenfälle, bei denen der Rettungsaufwand den Teilschaden erreicht oder übersteigt, sind garnicht so selten.

Die Rettungsmaßnahmen können wir den Schadenminderungskosten entsprechend in folgenden Arten einteilen:

1.) Kosten für den Aufwandsabbau.

Der Abbau des Betriebsaufwandes ist gewöhnlich mit den geringsten Kosten verbunden. Es handelt sich meistens um die gezahlten Abfindungen für die entlassenen Angestellten und Arbeiter, die Kosten für die vorübergehende Verwendung der zu haltenden Arbeiter, die Kosten für eine anderweitige Nutzung des nicht abbaufähigen Betriebsaufwandes, die Kosten für Verhandlungen und Auseinandersetzungen u. dergl. mehr. Hierzu gehören auch die Stillegungs- und die Wiederinbetriebsetzungskosten bei einer weiteren freiwilligen Betriebseinschränkung.

2.) Mehrkosten der durchgeführten Gütererzeugung.

Hier sind folgende zu erwähnen:

a) die Kosten für die Beschaffung der behelfsmäßigen Betriebsanlage wie Miete, Pacht, Kaufpreis, Umänderungskosten, Inbetriebsetzungskosten u. dergl. mehr,

b) die Erhöhung der laufenden Betriebskosten infolge der ersatzweisen Erzeugung über die normale Betriebskosten. Denn die behelfsmäßige Einrichtung wird meistens weniger wirtschaftlich arbeiten müssen als die zerstörte Einrichtung. Das macht sich bemerkbar in Mehraufwendungen für Arbeitslöhne, für Materialverschleiß, für schlechtere Ausnutzung der Rohstoffe usw.

f) Die Mehrkosten für die fremdbezogenen Halbfabrikate.

3.) Kosten für die Beschleunigung der Wiederinbetriebsetzung. Diese Kosten werden selten in einem Schadenfalle fehlen. Die wichtigsten sind:

Erhöhung des Beschaungspreises der Betriebsmittel.

Überstundenzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit bei Reparaturen,

Erhöhung der Transportkosten für die Lieferung der Betriebsmittel,

Mehraufwendungen für besondere Bauausführungen,

Aufräumungskosten, die zum Zwecke der beschleunigsten Wiederinbetriebsetzung aufgewendet werden.

4.) Kosten für die Bekämpfung des Rückgangs der Betriebsleistung. Durch die Überbeanspruchung der Einrichtungen entstehen erhöhte Kosten. Es ist nun gleichgültig, ob es sich um Maßnahmen der Erhaltung oder der Einholung der Betriebsleistung handelt, die Beanspruchung der betriebsbereiten Einrichtungen wird immer eine übernormale sein. Im einzelnen kann die Erhöhung der Erzeugungskosten hervorgerufen werden durch eine erhöhte Abnutzung der Anlagen, erhöhten Materialverschleiß, geringere Ausnutzung der Rohstoffe und durch Mehraufwand an Arbeitslöhnen. Wir wollen aber hier auch erwähnen, daß auch Fälle denkbar sind, in denen durch die Bekämpfung des Rückgangs der Erzeugung anstatt einer Steigerung eine Herabsetzung der Einheitskosten zur Folge haben können. Solche Minderkosten wären dann bei der Schadenberechnung zu berücksichtigen.

D. Die Schadenermittlung.

1.) Allgemeines.

Da die BUV. noch keine große Vergangenheit hinter sich hat, kann sich bei der Schadenregelung noch keine hervorragende Praxis herausgebildet haben. Es ist deshalb auch nicht ausgeschlossen, daß in Beziehung der bestehenden AVV. im Laufe der Zeit noch Veränderungen oder Ergänzungen eintreten. Im nachfolgenden wollen wir über die Schadenermittlung im allgemeinen sprechen. Es hat sich offenbar gezeigt, daß sich der Verlauf der Schadenermittlung bei der BUV. anders gestaltet als bei der Sachversicherung, da sich diese auf ein greifbares Objekt bezieht. Bei der BU.-Schadenregelung sind die Ermittlungen schwieriger, da eine weitgehende Prüfung der Bücher erforderlich ist und da sich die Gewinnmöglichkeiten eines Unternehmens nur bei genauer Kenntnis der inneren und äußeren Verhältnisse des Betriebes zutreffend beurteilen lassen.

Die Sachschadenermittlung hat mit der Ermittlung des BU.-Schadens an sich nichts zu tun. Denn die Sachversicherung als solche bezieht sich auf die Objekte, die bei Eintreten des Schadenfalles vorhanden sind; die BUV. dagegen dient dazu, die Vermögensnachteile auszugleichen, die durch die BU. entstehen und die sich auch noch nach dem Schadenfalle einstellen können. Die Ermittlung des BU.-Schaden läßt sich daher im allgemeinen nicht so rasch abwickeln wie die des Sachschadens. Bei größeren Schäden lassen sich die nachteiligen Folgen der BUV. vielfach erst nach Beendigung der Haftzeit des Versicherers hinreichend übersehen.

Die Schadenermittlung eines BU.-Schadens erfordert ein tiefes Eindringen in den inneren Zusammenhang des Betriebes und eine genaue Kenntnis der Vorgänge des allgemeinen wirtschaftlichen Lebens. Sie wird daher auch meistens mehr Zeit in Anspruch nehmen als die des Sachschadens.

Nach den AVV. für die BUV. ist der Versicherer bei Eintreten des Versicherungsfalles berechtigt, jede Untersuchung anzustellen, die sich auf die Ursache und Höhe des Schadens, sowie auf den Umfang seiner Leistungspflicht bezieht.

Alle Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen, sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während

der Haftzeit, während des laufenden Geschäftsjahres, während des Vorjahres und weiterer Vorjahre, soweit der Geschäftsgang in ihnen für die Beurteilung darüber, wie sich während der Haftzeit der Geschäftsgang ohne die Unterbrechung gestellt haben würde, sind dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Weg der Ermittlungen gestaltet sich bei der Regelung des BU.-Schadens wesentlich anders als bei der des Sachschadens.

Bei letzterer war festzustellen:

a) Versicherungswert bei Eintreten des Brandes,

b) Restwert.

Der Unterschied der festgestellten Beträge ergab den Schaden. Bei der Regelung des BU.-Schadens sind die Ermittlungen in Beziehung auf den Geschäftsgewinn und der laufenden Geschäftsunkosten unabhängig voneinander zu führen.

Bei der Ermittlung des Schadens spielen hier die folgenden Punkte eine Rolle:

1.) Der angenommene Geschäftsgewinn,

2.) der Versicherungswert, d. h. der tatsächliche Geschäftsgewinn, der in dem Betriebe während der vereinbarten Haftzeit erzielt wäre,

3.) der angenommene Betrag an laufenden Geschäftsunkosten,

4.) der Versicherungswert, d. h. der Betrag an laufenden Geschäftsunkosten, der in dem Betriebe während der Haftzeit entstanden wäre, wenn der Betrieb ohne die Unterbrechung fortgeführt wäre.

Bei der Feststellung des Schadens sind, wie schon erwähnt, alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit beeinflußt hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Konjunkturschwankungen, Streik, Aussperrung, Krisen, Patente, Systemwechsel, Überschwemmung, Sturm, Maschinendefekte, handels- oder wirtschaftspolitische Maßregeln und Änderungen des Absatzgebietes fallen nicht unter die Versicherung. Hieraus geht schon hervor, daß sich bei der Schadenermittlung eine Fülle von Schwierigkeiten ergeben kann. Die Ansichten über solche Einflüsse können sehr verschieden sein. Es können auch verschiedene Auffassungen darüber bestehen, was bezüglich der Weiteraufwendung von laufenden Geschäftsunkosten als rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet anzusehen ist.

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, so ist es erforderlich, daß alle Bücher so schnell wie möglich abgeschlossen werden und Inventur aufgestellt wird. Die während der Haftzeit gezahlten laufenden Geschäftsunkosten sind getrennt zu verbuchen.

Da die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen soll, dürfen natürlich solche Posten, die bereits bei der Sachschadenermittlung in Betracht gezogen sind, nicht noch einmal bei der Regelung des BU.-Schadens berücksichtigt werden. Nachfolgend werden wir die laufenden Geschäftsunkosten und den Geschäftsgewinn des versicherten Unternehmens genau darstellen.

2.) Geschäftsgewinn der versicherten Unternehmung.

Es ist für die Abgrenzung des zu versichernden und im Versicherungsfall zu ersetzenden Gewinns von großer Wichtigkeit, ob lediglich die während der Haftzeit erzielten Gewinne, oder ob und inwieweit auch nicht während der Haftzeit erzielten Gewinne Gegenstand der BUV. sind oder sein können. In den ABUVB. wird diese Frage nicht klar entschieden, die zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnissen unbedingt erforderlich wäre. Zu dieser Frage wird überhaupt nicht Stellung genommen. Nach § 4 Abs. 1 der ABUVB. gilt als Ersatzwert „der Geschäftsgewinn, der in dem Betrieb während der vereinbarten Haftzeit erzielt sein würde".

Weiterhin bestimmt § 4 Abs. 3: „Als Geschäftsgewinn im Sinne der Vertragsbestimmungen gilt der Gewinn aus dem Absatz von Waren oder aus für andere geleistete Arbeit, gleichviel, ob die Waren oder die Arbeit gegen bar oder auf Rechnung geliefert sind."

Ein Gewinnentgang durch Verlust an Kundschaft kann dagegen nicht Gegenstand der Versicherung sein, da solche Verluste zahlenmäßig überhaupt nicht zu erfassen sind. Abgesehen davon kann dabei auch nicht der Nachweis erbracht werden, ob ein Vermögensschaden vorliegt. Die ABUVB. können keinen Aufschluß darüber geben, ob oder inwieweit die Versicherung den Gewinn auf Betriebsleistungen erfaßt, die ganz oder teilweise schon vor Beginn der Haftzeit vollbracht sind und ohne das Eintreten der BU. während der Haftzeit verkauft wären, oder umgekehrt, die Betriebsleistungen, die schon vor Beginn der Haftzeit verkauft sind und ganz oder teilweise während der Haftzeit vollbracht waren.

Der Gewinn aus einer Betriebsleistung ist zu dem Zeitpunkt als erzielt zu betrachten, an dem die Leistung einerseits fertig vollbracht ist und andererseits verkauft ist.

Wir wollen nun untersuchen, wie sich die Deckung nach dem Grundsatz der Erzielbarkeit in allen vorkommenden Fällen auswirkt.

1.) Die Leistung wäre in vollem Umfange während der Haftzeit vollbracht und während der Haftzeit verkauft worden. Der Gewinn wäre während der Haftzeit erzielt und ist somit voll zu

versichern. Dieser Fall ist umso häufiger gegeben, je kürzer die Zeit der Vollbringung der Betriebsleistung ist und in je geringerem Maße der Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb des Herstellungszeitraumes fällt.

2.) Die Leistung ist ganz oder teilweise vor Beginn der Haftzeit vollbracht, wäre aber während der Haftzeit verkauft worden. Dieser Fall ist von großer Wichtigkeit für die Unternehmungen, die auf Lager arbeiten. Zu Beginn der Haftzeit sind Fertig- oder Halbfabrikate vorhanden, soweit sie nicht durch das Schadenfeuer zerstört wurden. Ob die Bestände vernichtet wurden oder nicht, ist für die Gewinndeckung der BUV. grundsätzlich gleichgültig. Im Falle der Zerstörung der Bestände muß die Feuerversicherung die Kosten der Wiederherstellung der Bestände ersetzen. Den in diesem Falle entgehenden Gewinn vergütet die Feuerversicherung nicht und kann ihn nicht gut vergüten, weil der Zeitpunkt der Erzielbarkeit bei der Schadenregelung noch in der Zukunft liegt.

Das Wagnis der Höhe des Verkaufserlöses und bei Halbfabrikaten das Wagnis, das den noch aufzuwenden Kosten innewohnt, ist bei der Feuerschadenregelung zu unübersehbar.

Dann kommt noch hinzu, daß man zu diesem Zeitpunkt oft nicht ersehen kann, ob der Absatz dieser Waren endgültig ausfällt oder nicht. Der Gewinnentgang auf die vernichteten Warenbestände ist von der BUV. zu decken, weil der Gewinn während der Haftzeit erzielt sein würde.

3.) Die Leistungen sind vor Beginn der Haftzeit verkauft, wären aber ganz oder zum Teil erst während der Haftzeit vollbracht worden. Dieser Fall ist besonders für die Unternehmungen von Bedeutung, die ihrer Natur nach meistens auf Bestellung arbeiten, oder die langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen haben. Da der Gewinn mit der Vollendung des Erzeugungsvorganges während der Haftzeit erzielt sein würde, wird er in vollem Umfange von der BUV. erfaßt.

4.) Die Leistungen sind schon vor Beginn der Haftzeit völlig vollbracht und vor Beginn der Haftzeit fest verkauft. Der Gewinn ist bereits vor Beginn der Haftzeit erzielt und wird deshalb von der BUV. nicht erfaßt. Dieser Gewinn wird durch die Feuerversicherung (Verkaufspreisklausel) ersetzt. Die Verkaufsklausel deckt den Gewinn, der vor Beginn der Haftzeit erzielt wäre, die BUV. deckt dagegen den Gewinn, der während der Haftzeit erzielt sein würde.

5.) Die Leistungen wären während der Haftzeit verkauft, aber erst nach Ablauf der Haftzeit völlig oder teilweise vollbracht worden. Dieser Fall entspricht seiner Natur nach dem Fall 3 (Arbeit auf Bestellung, Erfüllung langfristiger Lieferungsverträge). Nur

hat sich hier die Betrachtung vom Anfang der Haftzeit gegen das Ende der Haftzeit verschoben. Der Gewinnentgang wird durch die BUV. nicht gedeckt, weil der Gewinn mit Beendigung der Haftzeit noch nicht erzielt ist.

6.) Die Leistung wäre während der Haftzeit ganz oder zum Teil vollbracht worden, wäre aber erst nach Ablauf der Haftzeit verkauft worden. Dieser Fall entspricht seinem Wesen nach dem Fall 2 (Arbeiten auf Lager). Auch hier ist der Unterschied, daß sich die Betrachtung nicht auf den Anfang, sondern auf das Ende der Haftzeit bezieht. Weil der Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb der Haftzeit liegt, ersetzt die BUV. nicht den eintretenden Gewinnentgang.

Wir können also zusammenfassend sagen, daß grundsätzlich eine genaue Abgrenzung des zu ersetzenden Gewinns nach dem Grundsatz der Erzielbarkeit am besten den Wünschen des Unternehmens und der Gesellschaft entspricht.

Bei der Bemessung des Versicherungswertes und bei der Schadenfeststellung sind lediglich die Gewinne aus der Umsatztätigkeit des Betriebes zu berücksichtigen. Erfolge aus einer betriebsfremden Anlagetätigkeit des Unternehmens werden von der BUV. nicht erfaßt. Dabei ist ganz gleich, welchem Zwecke die betriebsfremde Kapitalanlage dient, ob sie z. B. in rein spekulativer Absicht geschieht, oder ob nur eine sichere ertragbringende Anlage beabsichtigt ist, oder ob mit der Kapitalanlage wirtschaftspolitische Zwecke unternommen werden.

Der § 4 Abs. 3 der ABUVB. bestimmt:

> „Nicht unter den Geschäftsgewinn fällt der Ertrag von zinstragenden Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Geschäft investiert sind oder verwertet werden. Anlagen für die Erzielung dieses Ertrages bleiben auch bei der Feststellung des Geschäftsgewinns unberücksichtigt."

Infolge dieser Bestimmung soll eine Ausdehnung des Versicherungswertes vermieden werden. Da die Erzielung von betriebsfremden Gewinnen meist von einer BU. unabhängig ist, kann also ein Gewinnentgang nicht entstehen.

Ist der gesamte Absatz der Haftzeit ausgefallen, so ist der Gewinnentgang gleich dem vollen Gewinnbetrag, der ohne den Eintritt der BU. während der Haftzeit erzielt worden wäre. Wir haben es dann mit einem Vollschaden zu tun. Ist dagegen nur ein Teil des Absatzes verlorengegangen, so ist der entgangene Gewinn gleich dem normalen Gewinnanteil je Leistungseinheit mal der Zahl der ausgefallenen Leistungseinheiten. Dieses gilt allerdings nur, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der nur eine Warengattung herstellt. Werden verschiedene Erzeugnisse her-

gestellt, so muß die Berechnung des Gewinnentgangs für jedes Erzeugnis getrennt durchgeführt werden. Das setzt aber eine Ermittlung des festen Gewinnes an jeder einzelnen Erzeugungsart und eine Aufteilung der Gesamtkosten und der Gesamterlöse auf die verschiedenen Erzeugnisarten voraus.

Diese getrennte Rechnung kann nur dann unterbleiben, wenn der Absatz, der auch bei der Ermittlung des Aufwandes zwecks Feststellung des entgangenen Gewinns angewendet wird. Der Aufwand ist zum Zwecke der Gewinnermittlung grundsätzlich mit seinem Wiederbeschaffungswert einzusetzen.

Dieses wollen wir uns an einem Beispiel klar machen: Ein Unternehmen hätte ohne die BU. für seine Erzeugnisse während der Haftzeit 150 erzielt, die Kosten hätten 120, der Gewinn also 30 betragen. In den Kosten ist aber eine bestimmte Menge Gummi mit 50 eingesetzt, das zu diesem Preis vor einigen Wochen auf Lager gekauft wurde. Inzwischen ist der Preis für diese Menge Gummi auf 40 gefallen und hat sich während der Haftzeit auf diese Höhe gehalten. Der obengenannte Gewinn von 30 ist demnach nicht richtig berechnet. Es sind in Wirklichkeit nicht 120, sondern 110 Kosten zu verrechnen, sodaß der richtige Gewinn 40 beträgt. Im Vollschadenfalle und bei Vollversicherung ist dem Unternehmen ein Gewinn von 30 zu ersetzen. Ohne die BU. hätte der Gummiverbrauch dem Unternehmen nur 40 gekostet, weil es die verbrauchte Ware Gummi zu 40 wieder hätte beschaffen können. Das Unternehmen hätte ohne die BU. einen Gewinn von 40 ausschütten können. Es hätte die Gummi-Vorräte trotz dieser Gewinnausschüttung mengenmäßig voll auf die alte Höhe ergänzen können. Da nun eine BU. eingetreten ist, so muß das Unternehmen in der Lage sein, mit Hilfe der Versicherung ebenfalls einen Gewinn von 40 auszuschütten.

Abschließend wollen wir noch bemerken, daß gerade durch die verschiedene Bewertung oft Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Unternehmen vorkommen. Es wäre deshalb erforderlich, den Grundsatz des Wiederbeschaffungswertes in § 4 Abs. 3 festzulegen.

3.) Laufende Geschäftsunkosten.

Das Wagnis, dadurch einen Schaden zu erleiden, daß die Betriebskosten bei Gelegenheit einer BU. wenig anpassungsfähig sind, ist bei der Mehrzahl unserer heutigen Unternehmungen weit größer als das Wagnis des Gewinnentgangs, weil der Betrag, der im Versicherungsfall nicht abbaubaren Teile der Gesamtkosten des Unternehmens den Gesamtgewinn meist stark übersteigt, ja oft ein hohes Vielfaches der Gewinnsumme ausmacht. Die Haupt-

bedeutung der BUV. liegt somit im allgemeinen nicht in der Versicherung des Gewinnentgangs, sondern in der Verpflichtung des Kostenersatzes.

Um das Folgende besser zu verstehen, wollen wir einige Ausführungen vorausschicken. Die Höhe des Kostenschadens ist von dem Grade der Abbaufähigkeit der unter die Versicherung fallenden Kosten abhängig. In Beziehung auf die Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Beschäftigungsgrad teilt man sie in 4 Gruppen ein:

Gruppe 1.

Hierher gehören die Kosten, die sich jeweils in demselben Verhältnis verändern wie der Umfang der auf ihnen beruhenden Leistungen. Man nennt diese Kosten deshalb auch „mengenbedingte Kosten". Kosten dieser Art sind z. B. die Kosten für Materialien und die Umsatzsteuer. Kann der Betrieb infolge einer BU. nur die Hälfte seiner normalen Leistung verrichten, so entsteht auch nur die Hälfte des normalen Aufwandes an Kosten dieser Art. Ein Kostenschaden kann also nicht entstehen.

Gruppe 2.

Hier handelt es sich um die Kosten, die in ihrer absoluten Höhe auch in der Richtung der Veränderung der Leistungsmenge zustreben, die aber nicht in demselben Verhältnis, sondern in geringerem Maße beweglich sind, wie die mengenbedingten Kosten. Soweit sie im Falle der BU. nicht der verminderten Leistung entsprechend abgebaut werden können, entsteht ein Kostenschaden.

Gruppe 3.

Zu dieser Gruppe gehören die Kosten, die sich in stärkerem Verhältnis verändern als die Leistungsmenge. Kosten dieser Art sind z. B. Löhne für Überstunden, sowie Abschreibungen auf überbeanspruchte Maschinen. Kosten dieser Art kommen hauptsächlich vor, wenn der Betrieb überbeschäftigt war. Gerade solche Kosten können durch die BU. entstehen und zwar dann, wenn infolge des Stilliegens ein anderer gleichartiger Betriebsteil über den Grad der normalen Beschäftigung hinaus beansprucht werden muß. In diesem Falle entsteht wiederum ein Kostenschaden.

Gruppe 4.

Hier handelt es sich um feste Kosten. Ihre wirkliche Höhe ist unabhängig von der erzielten Leistungsmenge. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Zeit. Man nennt sie deshalb auch „zeitbedingte Kosten". Hier sind z. B. zu nennen: Zinsen für fremdes im Betrieb angelegtes Kapital, Abschreibungen für wirtschaftliche Überholung, Kosten der Bewachung, Grund- und Gebäudesteuern, Kosten der Instandhaltung der Gebäude u. ä. Im Falle der

vollständigen Stillegung des Betriebes bleiben die genannten Kosten in voller Höhe bestehen. Insoweit die festen Kosten im BU.-Fall die Summe überschreiten, die der verbliebenen Leistungsmenge entsprechen würde, stellen sie einen BU.-Schaden dar.

Es ist zu beachten, daß dieselben Kosten sich bei normalem Rückgang der Leistungsmenge infolge von Marktstörungen wesentlich anders verhalten können als bei gleichstarkem normalen Rückgang der Leistungsmenge infolge einer BU. Das kommt daher, daß die Beeinträchtigung des Umsatzvorganges infolge eines Brandes fast durchweg ganz unvorhergesehen und für eine verhältnismäßig beschränkte Zeit eingesetzt im Gegensatz zur Betriebseinschränkung, die durch die Entwicklung am Absatzmarkt verursacht und deren Notwendigkeit viel eher erkannt werden kann. In Beziehung auf den notwendigen Aufwand muß sich in den beiden Fällen eine verschieden geartete Betriebspolitik ergeben. Es kann das sehr verschieden auf die Anpassungsfähigkeit der Kosten einwirken. Allgemein kann man wohl sagen, daß das Kostengefüge des Unternehmens im Hinblick auf den Fall der BU. noch unbeweglicher ist als im Hinblick auf die regelmäßigen marktbedingten Beschäftigungsschwankungen.

Aus den vorausgeschickten Erwägungen ergibt sich schon, daß Kosten einer bestimmten Art nicht immer der gleichen Kostengruppe angehören müssen. Sie können sich nämlich je nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes verschieden gestalten. Aber auch innerhalb des einzelnen Betriebes wechseln die Kosten sehr oft die Art oder den Grad ihrer Anpassungsfähigkeit. Je nach dem Grade und nach der Dauer der BU. können sich die gleichen Kosten verschieden verhalten. Man kann deshalb über die Anpassungsfähigkeit bestimmter Kosten in der Regel nur etwas aussagen, wenn in dieser Hinsicht ganz bestimmte Voraussetzungen gemacht werden, wenn man dabei also einen ganz bestimmten Unterbrechungsfall annimmt.

Was unter laufende Geschäftsunkosten zu verstehen ist, wird im § 4 Abs. 4 der AVB. wie folgt festgesetzt:

> „Die fortlaufenden Geschäftsunkosten, auf die sich die Versicherung bezieht, sind die nach dem Eintritt des Schadenereignisses weiterlaufenden Geschäftsunkosten, welche nach ihrer Art im Versicherungsschein bezeichnet sind."

Versicherbar sind insbesondere folgende Arten von fortlaufenden Geschäftsunkosten:

a) Zinsen für die im Geschäft angelegten Grundstücke und fremde Gelder,
b) Mieten, auch solche für Fernsprecher, Wassermesser, Zähler, Gebühren für Gleisanschlüsse,

c) Öffentliche Abgaben und Steuern mit Ausschluß von Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer,
d) Versicherungsprämien, außer solcher für Transportversicherung,
e) laufende Reklamekosten und sonstige Vertriebskosten, soweit sie auch nach einem Schaden aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen aufzuwenden sind.
f) Beiträge zu Körperschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen.
g) Gehälter an Vorstand, vereinbarte vom Geschäftsgewinn unabhängige Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand, sowie andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen an diese Person, auch Provisionen an vertragliche Vertreter.
h) Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge, sowie sonstige regelmäßige Ausgaben zu Unterstützungs- und Wohlfahrtszwecken.
i) Die nach technischen Grundsätzen angemessenen und üblichen Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Einrichtung und Fuhrpark.

Die Abgrenzung der zu versichernden Kosten ist für das Unternehmen keine einfache Aufgabe und ein Problem, das praktisch eine vollauf befriedigende Lösung kaum finden kann. Die Einteilung der Kosten soll doch so weit gefaßt sein, daß das Kostenwagnis voll gedeckt ist. Andererseits sollen aber die Grenzen derart eng gezogen werden, daß eine unnötige Prämienbelastung vermieden wird.

Naturgemäß wird das Unternehmen bei der Einteilung der Kosten von der Abgrenzung ausgehen, wie sie sich aus der Buchhaltung oder aus der Kalkulation ergibt. Weil aber die Erfassung und die Abgrenzung der Kosten nach Arten in der Buchhaltung und in der Kalkulation anderen, dem Versicherungszweck nicht gleichlaufenden Zwecken zu dienen bestimmt ist, kann sie, soweit der Versicherungsbetrieb in Frage steht, grundsätzlich nicht für die Einteilung der Kosten maßgebend sein. Sie muß vielmehr eigens für den Versicherungszweck vorgenommen werden, wobei also besonders darauf hinzuwirken ist, daß möglichst alle mengenbedingten Kostenanteile ausgesondert werden.

Es sei zunächst eine Übersicht über die einzelnen Kostenarten gegeben:

Die AVB. nennen an erster Stelle der „insbesondere versicherbaren" Kostenarten, die „Zinsausgaben für im Geschäft angelegte Gelder oder Grundstücke". Das geschieht mit einer gewissen Berechtigung, da die Zinsanforderungen des Betriebes im allgemeinen als zeitbedingte Kosten vollkommen oder doch wenigstens annähernd festliegen. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Zins, der für fremdes Kapital zu verausgaben ist und dem Zins, den

das eigene im Unternehmen arbeitende Kapital hervorbringt. Für die Versicherung kommen vor allem in Betracht die Zinsen für langfristige Kredite von Banken und sonstigen Geldgebern, ferner die Zinsen für Anleihen, Hypotheken usw., außerdem Kreditprovisionen und Provisionen ähnlicher Art.

Solche Provisionen sind im Grunde genommen ebenfalls Zinsaufwendungen. Auch das Aufgeld von Anleihen pflegt man wie Zinsen zu behandeln. Im Versicherungsfall sind Zinsen der genannten Art im allgemeinen nicht abbaufähig, weil

1.) im Regelfall das Kapital in Anlagen, Einrichtungen, Vorräten und sonstigen Betriebsmitteln nach dem Stillegen des Betriebes gebunden bleibt,
2.) das Kapital, auch wenn es während der Haftzeit zum Teil flüssig gemacht werden kann, aus rechtlichen und zahlungstechnischen Gründen zum Zwecke der Zinseinsparung nicht vorübergehend zurückgezahlt werden kann.

Der Zins auf das Eigenkapital ist als Bestandteil des Gewinnes anzusehen und unter der Position Gewinnentgang zu versichern. Versichert man den Zins auf das Eigenkapital als Bestandteil des Gewinnes, so braucht seine Höhe zur Berechnung weder des Versicherungswertes, noch des Schadens überhaupt ermittelt zu werden, während sie selbstverständlich festgestellt werden müßte, wenn der Zins in der Gruppe der laufenden Kosten versichert werden sollte.

Eine Berechnung dieses Zinses in einem Grade an Genauigkeit, wie er für den Versicherungswert unbedingt notwendig ist, ist nun nicht möglich, weil sich diese Berechnung im Gegensatz zu der der echten Kosten nicht auf tatsächliche Ausgaben, mögen sie nun vor, während oder nach der Haftzeit erfolgen, stützen kann. Der Eigenzins entsteht nicht, wie die echten Kosten aus dem Verkehr der Unternehmung mit dem Markte. Er ist nur eine zweifelhaft zusammengesetzte, nicht eine wirklich feststehende Ausgabe. Zweifelhaft ist der anzuwendende Zinssatz und zweifelhaft ist die Bestimmung der Höhe des im Unternehmen arbeitenden Eigenkapitals. Die meisten Gesellschaften zählen in ihren Erläuterungen zur BUV. die Zinsen für im Betrieb angelegte eigene Gelder zu dem Geschäftsgewinn. Nach vorausgegangenen Erwägungen sollten die ABUVB. die Einteilung des Eigenzinses als Kosten ausdrücklich unterbinden.

Steuern und Abgaben sind im § 4 Abs. 4 ABUVB. ausdrücklich als versicherbare Kosten genannt. Aber nicht alle vom Betriebe zu zahlenden Steuern sind versicherungsbedürftig, z. B. nicht die Umsatzsteuer, die Stempelsteuer, die Verbrauchssteuer. Zweifelhaft erscheint, inwieweit die Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbeertragssteuer, wie überhaupt alle die Steuern, welche sich

nach dem Ertrag des Unternehmens berechnen, versicherungsbedürftig sind. Man denke etwa an den Verlust, den das Unternehmen durch einen Selbstbehalt, durch Unterversicherung, durch teilweise Nichtversicherung, sowohl in der Feuerversicherung als auch in der BUV. erleidet. Da derartige Verluste der Steuerbehörde gegenüber meist anrechnungsfähig sein dürften, werden im allgemeinen Ertragssteuern für das vom Versicherungsfall betroffene Jahr nicht oder nur in stark verringerter Höhe zu zahlen sein.

Eine Versicherung der Ertragssteuern ist deshalb in der Regel nicht zu empfehlen.

Dagegen sind alle Steuern, deren Vermessungsgrundlage das Betriebsvermögen ist, z. B. die Vermögenssteuer, die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbekapitalsteuer, die Aufbringungsumlage, voll versicherungsbedürftig. Selbst wenn sich das Betriebsvermögen infolge des obengenannten ungedeckten Schadens verringern sollte, ist eine Deckung der Steuern dieser Art dennoch notwendig, weil einmal trotz des Schadens meist noch ein erhebliches Vermögen zu versteuern bleibt, zum anderen aber, weil trotz der Verringerung des Betriebsvermögens oft frühere Veranlagungen des Vermögens noch für die Steuerbemessung maßgeblich bleiben.

Im übrigen kommen für die Versicherung noch die Kraftfahrzeugsteuer und die Hauszinssteuer in Betracht.

Der Prämienaufwand für die wichtigsten Versicherungen, die für kaufmännische Unternehmungen in Frage kommen, z. B. Feuer-, BU.-, Transport-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden-Versicherung und dergl. mehr, kann in der Regel nicht oder nur in geringem Maße dem Erzeugungs-Rückgang entsprechend abgebaut werden. Aus diesem Grunde sind solche Versicherungssparten versicherungsbedürftig. Eine Ausnahme bilden nur die Transportversicherungsprämien, soweit sie den Bezug oder den Absatz von Gütern betreffen; denn diese Prämien bemessen sich nach der Erzeugungs- oder Absatzmenge. Wenn es sich jedoch um Prämien für die Versicherung von Transportmitteln des Unternehmens handelt, sind sie als laufender Aufwand zu versichern. Die Höhe der Prämien mancher Versicherungen, wie z. B. der Haftpflicht und Unfallversicherungen, richtet sich nach der Zahl der Arbeiter und Angestellten. Die Prämien solcher Versicherungssparten sind nur insoweit nicht versicherungsbedürftig, als die Arbeiter und Angestellten im Versicherungsfall auch tatsächlich entlassen werden sollen. Das kann aber auch noch nicht ganz ohne Einschränkung gelten; denn die Prämien bestimmen sich oft nach der Arbeiter- oder Angestelltenzahl an einem bestimmten Stichtage und zu diesem Zeitpunkt

können die normalen Betriebsverhältnisse noch oder bereits wieder gegeben sein, sodaß eine Ermäßigung der Prämie nicht eintritt.

Aus den vorausgesagten Erwägungen ergibt sich, daß eine Einteilung der Versicherungsprämien schlechthin unter ausdrücklichem Anschluß der Transportversicherungsprämien ohne besondere Bezeichnung der einzelnen Versicherungsarten im allgemeinen das Richtige darstellen wird.

Die Abschreibungen werden mit einem gewissen Recht allgemein als das Schmerzenskind der BUV. angesehen. Sie stellen Kosten dar, deren wirklich zutreffende Ermittlung meist äußerst zweifelhaft, wenn nicht ganz unmöglich ist. Abschreibungen stellen fast immer eine mehr oder weniger angenommene Größe dar, weil wesentliche Bestimmungsumstände in der Zukunft liegen.

Abschreibungen sind vorgeleistete Kosten, die auf einen Zeitraum von mehreren, meist eine ganze Reihe von Betriebsjahren als Aufwand zu verteilen sind. Es läßt sich naturgemäß im voraus gewöhnlich kaum zutreffend bestimmen, für welche Erzeugungsmenge insgesamt die Abnutzungswerte unter dem Gesichtspunkt der technischen Verwendungsmöglichkeit benutzt werden können. Ist nun die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Abnutzungswertes kürzer als die technische Gebrauchsdauer, so muß die Gesamtlast der Abschreibungen der kürzeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer zugeteilt werden. Die technische Gebrauchsdauer ist gleich dem Zeitraum, in dem voraussichtlich die mit dem Abnutzungswerte insgesamt technisch herstellbare Warenmenge erzeugt wird. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nach oben hin immer durch die technische Gebrauchsdauer begrenzt. Sie ist immer dann kürzer als die technische Nutzungsmöglichkeit, wenn von einem gewissen Zeitpunkt ab das Abnutzungsgut im Herstellungsvorgang nur deswegen nicht mehr benutzt werden kann, weil infolge des technischen Fortschrittes die Verwendung unwirtschaftlich wäre. Das überholte Abnutzungsgut, das durch ein neuzeitliches ersetzt werden muß, muß bis zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben sein, weil sein Wert bis auf den Schrottwert verzehrt ist. Die Abkürzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer gegenüber der technischen läßt sich naturgemäß im voraus nur mit etwas Fingerspitzengefühl abschätzen. Hier liegt bei der Ermittlung der Abschreibungen ein zweifellos starker Unsicherheitsumstand vor, der für die BUV. von großer Bedeutung ist. Wenn sich die technische und wirtschaftliche Lebensdauer decken, so brauchen wir lediglich die Abschreibungen unter technischen Gesichtspunkten zu bemessen. Soweit die technische Abnutzung und Entwertung sich gleichmäßig der Erzeugungsmenge vollzieht, entsteht ein gleichmäßiger Abschreibungsaufwand, der einer Ver-

sicherung nicht bedarf. Das gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die infolge der Betriebsstörung ausfallende Nutzung des vom Schadenfeuer nicht zerstörten Abnutzungsgutes die technische Gebrauchdauer desselben nicht über die wirtschaftliche Nutzungsdauer hinaus verschiebt. Oft hängt aber die technische Abnutzung und Entwertung nicht selbst von dem Grade der Nutzung des Abnutzungsgutes, also der Erzeugungsmenge ab. Wird z. B. die Leistung einer maschinellen Anlage, die vom Schaden selbst nicht betroffen wurde, aber infolge einer Betriebsstörung nur mit der Hälfte gegenüber dem Normalzustand ausgenutzt, so verlangt die um die Hälfte gesunkene Erzeugung genau eine volle Inbetriebhaltung des Anlagezustandes, das sich beinahe in demselben Maße abnutzt, wie bei voller Erzeugungsmenge. Die Abschreibungen auf derartige Abnutzungswerte sind demnach versicherungsbedürftig. Erreicht die wirtschaftliche Lebensdauer des Abnutzungsgutes nicht die technische Gebrauchsdauer, so ist die Ursache der Abschreibung im Grunde nicht mehr die technische Abnutzung, sondern die Zeit. Die Abschreibungen sind insoweit reine Zeitkosten. Dieser Fall bildet in der heutigen Zeit des schnellen technischen Fortschrittes die Regel. Die Unternehmung muß den Wert des Abnutzungsgutes innerhalb der wirtschaftlichen Lebensdauer voll abschreiben, unabhängig davon, ob das Abnutzungsgut überhaupt technisch verbraucht wird. Diese zeitbedingten Abschreibungen sind somit versicherungsbedürftig.

Nun taucht noch eine wichtige Frage auf: Wie soll der abzuschreibende Teil der Nutzungsdauer bewertet werden? Der Wert des Abnutzungsgutes kann während der Haftzeit ein anderer sein als der viele Jahre zurückliegende Anschaffungswert. Eine solche Wertänderung kann entweder aus einer allgemeinen Preisverschiebung, also einer Änderung der gesamten Preislage, oder aber aus einer besonderen Preisverschiebung herrühren, die gerade dieses Abnutzungsgut oder eine Gruppe von Gütern unabhängig von der Gestaltung der Preislage durchgemacht hat.

Nehmen wir z. B. eine Maschine mit einer voraussichtlichen wirtschaftlichen Lebensdauer von 5 Jahren, die vor 3 Jahren 20 000 RM gekostet hat. Der Preis einer gleichleistungsfähigen Maschine beträgt aber z. Zt. der Haftdauer infolge besonderen technischen Fortschrittes nur noch 14 000 RM. Auf die halbjährige Haftzeit entfällt unter der Voraussetzung, daß die Maschine während ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer gleichmäßig genutzt wird, ein Verzehr von einem Zehntel ihres Wertes. Würde man die Abschreibung nach dem Anschaffungswert von 20 000 RM bemessen, so würde man nach Ablauf von 2 Jahren einen höheren Gesamtabschreibungsbetrag angesammelt haben, als man für die gleiche Maschine mit derselben Leistung benötigen würde. Es wäre also

zuviel abgeschrieben und eine versteckte Gewinnanlage gebildet worden. Es ist somit grundsätzlich nicht vom Anschaffungswert, sondern vom Tagesbeschaffungswert des Abnutzungsgutes abzuschreiben. Dasselbe gilt natürlich auch, wenn der Tagesbeschaffungswert gestiegen ist. Was für die Bewertung der Abschreibung gilt, muß auch für die Bewertung aller anderen Kostenarten richtig sein. Der Grundsatz der Bewertung zum Tageswert bei der Berechnung des Versicherungsschadens und des Versicherungswertes muß in der BUV. genau so angewendet werden wie in den anderen Versicherungszweigen der reinen Schadensversicherung.

Nun wäre noch die Frage zu erörtern: Ist die Ausfuhrförderungsabgabe unter den laufenden Geschäftsunkosten mitzuversichern oder nicht. Ist es nun möglich, daß die Abgabe nach anderen Gesichtspunkten als nach dem Umsatz errechnet wird, dann wäre also ihre Mitversicherung unter den laufenden Geschäftsunkosten für den Versicherungsnehmer zweckmäßig. Wenn aber die Ausfuhrförderungsabgabe nach dem Inlandumsatz errechnet wird, dann kann für die Abgabe dasselbe gelten wie für die Umsatzsteuer. Soweit durch eine BU. der Umsatz aufhört, ist dafür auch keine Abgabe zu entrichten.

4.) Löhne und Gehälter.

Um einen richtigen Überblick zu bekommen, ist es wichtig, daß wir der Frage besondere Beachtung schenken, ob als Abwehrmaßnahme gegen einen zu hohen Versicherungswert auch eine zeitliche Begrenzung der Kosten notwendig und möglich ist. Bei solchen Kosten, die nach Ablauf eines Teiles der gewählten Haftzeit mit Bestimmtheit vollkommen abgebaut werden können, kann die Notwendigkeit nicht bezweifelt werden. Hier können vor allem die Löhne und Gehälter jener Arbeitskräfte in Betracht, die nicht sofort entlassen werden können, weil eine Kündigungsfrist einzuhalten ist. Das sind solche Arbeitskräfte, die ohne Nachteil für das Unternehmen sofort mehr oder weniger zu ersetzen sind. Die Löhne und Gehälter werden gemäß den ABUVB. nur bis zu dem nächstmöglichen Kündigungstermin von der Gesellschaft ersetzt, selbst wenn sie vielleicht aus sozialen Beweggründen auch über diesen Kündigungstermin hinaus tatsächlich ganz oder teilweise weitergezahlt worden sind. Nehmen wir z. B. eine Haftzeit von 6 Monaten und die Notwendigkeit einer dreiwöchigen Weiterzahlung der Löhne und Gehälter an, so wäre ohne eine zeitliche Begrenzung des Versicherungswertes zur Vermeidung der Unterversicherung eine Versicherungssumme vom nahezu acht bis neunfachen Betrage für Löhne und Gehälter vorzunehmen. Das versicherte Unternehmen müßte also eine untrag-

bare Prämie auf sich nehmen. Infolge der zeitlichen Begrenzung im Vergleich zur allgemein geltenden Haftzeit ändert sich jedoch nichts an der sonstigen Schadenersatzpflicht der Gesellschaft. Es wird der volle Schaden ersetzt, der während der für die übrigen Kosten geltenden allgemeinen Haftzeit entsteht, ob sich nun die Haftdauer für Löhne und Gehälter mit jener Haftzeit deckt, oder ob sie auf die Zeit beschränkt wird, während der höchstens diese Löhne und Gehälter weitergezahlt werden müssen. Die Begrenzung der Haftzeit ist also wohl auf die Höhe des Versicherungswertes, nicht aber auf die Schaden- oder Entschädigungsberechnung von Einfluß. Es ist notwendig, daß wir in Beziehung auf Löhne und Gehälter einen Unterschied machen. Wir unterscheiden zwei Arten:

1.) Löhne und Gehälter für Arbeitskräfte, die während der Unterbrechungszeit aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt nicht entlassen werden können. Die ABUVB. sprechen von fachmännischen Arbeitern.
2.) Löhne und Gehälter für Arbeitskräfte, die aus rechtlichen Gründen nur bis zum nächsten Kündigungstermin weitergezahlt werden müssen.

Unter die Gruppe 1 fallen also alle hochwertigen Arbeitskräfte. Hier kommt es aber im Versicherungsfall zwischen Gesellschaft und Unternehmen oft zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Arbeiter zur Gruppe der fachmännischen oder aber zur Gruppe der nichtfachmännischen Arbeiter gehört. Um allen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, wäre es angebracht, von sämtlichen Arbeitskräften ihren Wert näher anzugeben. Da in den meisten Fällen fast sämtliche Angestellte wirtschaftlich nicht zu entbehren sind, wird man die Gehälter allerdings oft schlechthin ohne näher die einzelnen aufzuführen, ihren Wert angeben können. Die Löhne der hochwertigen Arbeitskräfte können durch namentliche Bezeichnung der einzelnen Arbeiter oder durch Bezeichnung von ganzen Arbeitergruppen versichert werden. Eine gruppenmäßige Bezeichnung ist einer Einzelbenennung der Arbeiter vorzuziehen, weil sie

1.) die Wertangabe namentlich bei größeren Betrieben stark vereinfacht, und
2.) weil infolge des Arbeiterwechsels, der sich auch unter den hochwertigen Arbeitskräften im Laufe der Jahre oft vollzieht, eine Änderung der Wertangabe im allgemeinen nicht erforderlich wird oder bei Unterlassung der Abänderung eine unzutreffende Wertangabe mit ihren nachteiligen Folgen für den Betrieb eintreten könnte.

Für eine Gruppenbildung kommen hauptsächlich drei Merkmale in Betracht:

1.) Die Beschäftigung oder Berufsart.
Es werden z. B. die Löhne der Schlosser, Schweißer, Dreher, Werkzeugmacher u. dergl. versichert.

2.) Die Beschäftigungsstelle.
Es werden beispielsweise die Löhne bewertet, die in der Schreinerei, in der Krafterzeugung, im Lager u. dergl. aufzuwenden sind.

3.) Die Lohnhöhe.
Da in der Lohnhöhe die Wertung der Arbeitskräfte oft zuverlässig zum Ausdruck kommt, ist die Lohnhöhe ein viel verwendetes Merkmal der Gruppenbildung.
Versichert werden z. B. die Löhne aller Arbeiter, die mehr als 50 RM Bruttowochenlohn beziehen.

Ist die Wertangabe der Löhne hochwertiger Arbeitskräfte in dieser Hinsicht zweckentsprechend und unzweideutig vorgenommen, so ist damit auch die aller sonstigen Löhne an sich schon gegeben. Die vorstehend vorgeschlagene Wertangabe bezieht sich auf den Fall, daß das Unternehmen lediglich die Teile der Löhne und Gehälter versichern will, deren Weiterzahlung aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unvermeidlich ist. Wünscht aber das Unternehmen aus sozialen Beweggründen, im Schadenfalle darüber hinaus noch gewisse Löhne und Gehälter weiterzuzahlen, ohne daß irgendein Zwang dazu besteht, und will es diesen freiwilligen Aufwand versichern, so muß es seine Wertangabe entsprechend erweitern. Die Wertangabe der Löhne und Gehälter muß deutlich erkennen lassen, ob nur die Nettobeträge, oder ob die Bruttobeträge, oder ob sogar darüber hinaus auch noch die Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen, oder welche dieser Beträge als versichert gelten sollen. Das wird meistens nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt, sodaß darüber nach dem Eintritt des Versicherungsfalles schon oft zwischen Unternehmung und Gesellschaft Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Alle Steuern, Abgaben und Beiträge, deren unmittelbare Bemessungsgrundlage die versicherungsbedürftigen Löhne und Gehälter abgeben, sind in demselben Umfang versicherungsbedürftig wie die Löhne und Gehälter. Können die Löhne und Gehälter im Versicherungsfall vermindert werden, so verringern sich im gleichen Verhältnis die verschiedenen Lohnsteuern und die Beiträge zur Kranken-, Invaliden-, Angestellten-, Erwerbslosen- und sozialen Unfallversicherung. Alle diese Abgaben richten sich nach der Höhe von Lohn und Gehalt, ihre Wertangabe wird deshalb am einfachsten und zweckmäßigsten mit der Wertangabe der Löhne und Gehälter unmittelbar verkoppelt. Denn damit gilt die Abgrenzung der Löhne und Gehälter, die für die Abgaben genau dieselbe sein muß, ganz von selbst auch für

diese Abgaben. Der einfachste, sicherste und richtigste Weg der Wertangabe wird somit im allgemeinen der sein, daß ausdrücklich die Bruttolöhne und Bruttogehälter zusammen mit dem Arbeitgeberanteil für die Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Erwerbslosenversicherung und mit dem auf diese Löhne treffenden Beitrag zur Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Abschließend sei noch bemerkt, daß das Unternehmen von einer Eingrenzung der zu versicherten Kostenarten in sachlicher, persönlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht als Folge der Begriffsbestimmung des Versicherungswertes oft recht weitgehend Gebrauch machen muß, wenn es sich gegen die Leistung einer zu hohen Prämie schützen und dennoch hinreichend decken will.

5.) Beispiel eines BU.-Schadens.

Firma: X und Y in Z.

Tatbestand: Am 19. 10. 1939 trat bei der Firma X und Y in Z. ein Schadenfall ein infolge eines ausgedehnten Brandes. Vom Schaden betroffen wurde die Ausrüstungsabteilung.

Durch den Ausfall dieser Abteilung wird zwangsläufig die Näherei in Mitleidenschaft gezogen. Es ist behelfsmäßig gelungen, einen Teil der Arbeiten z. B. Färben wieder im eigenen Betrieb auszuführen. Zum Imprägnieren werden die Stoffe an fremde Ausrüster in Lohnarbeit gegeben.

Da die Versicherungsnehmerin kein größeres Stofflager besitzt, mußte die Näherei zunächst eine Woche stillgelegt werden. Jetzt ergeben sich auch noch Störungen bei der Arbeit, da die Stoffe von den auswärtigen Ausrüstern nicht so pünktlich geliefert werden können, wie dies eine reibungslose Durchführung des Betriebes erfordert.

Die auswärts ausgerüsteten Stoffe fallen auch nicht so aus, daß die Firma sie ohne Bedenken verarbeiten kann. Es ist sogar die Frage aufgetaucht, ob es nicht richtiger wäre, die Näherei vorläufig ganz stillzulegen. Da die Versicherungsnehmerin ihre Mäntel und Jacken unter einer Gütebezeichnung vertreibt, fürchtet sie eine Schädigung ihres Gütenamens.

Wenn die Firma trotzdem den Betrieb voll arbeiten läßt, tut sie dies im wesentlichen, um den BU.-Schaden klein zu halten. Sie legt aber auch Wert darauf, ihre Kundschaft zu behalten. Offensichtlich tut die Versicherungsnehmerin alles, um den BU.-Schaden möglichst gering zu halten. Es ist ihr gelungen, Maschinen mit überraschend kurzen Lieferzeiten zu kaufen. Ein Teil der Maschinen ist schon geliefert worden.

Die Versicherungsnehmerin hat nun den BU.-Versicherer gebeten, die Mehrkosten, die durch die Beschleunigung der Wiederherstellung entstehen, zu übernehmen. Der Firma wurde erklärt, daß die über den festgestellten Sachschaden hinausgehenden Wiederherstellungskosten nur soweit von der Versicherungsgesellschaft übernommen werden können, als die neuen Anlagen keinen höheren wirtschaftlichen Nutzungswert haben als die alten Anlagen. Die Höhe der fraglichen Mehrkosten ist noch nicht zu übersehen.

Die Regelung des Schadens muß zurückgestellt werden, bis der Betrieb wieder normal läuft. Um über die Unkosten und den Gewinn einen Überblick zu bekommen, hielt man es für richtig, schon vor Eintritt in die eigentliche Schadenfeststellung die Höhe des Ersatzwertes festzustellen.

Das Zahlenmaterial hat man aus der Buchhaltung der Versicherungsnehmerin zusammengestellt und zwar:

entgehender Geschäftsgewinn	RM	493 000
Löhne fachmännischer Arbeiter	RM	2 602 000
Löhne nichtfachmännischer Arbeiter	RM	190 000
sonstige fortlaufende Unkosten	RM	1 530 029
Summarisch versichert	RM	4 815 029

Diese Zahlen lassen erkennen, daß der Betrieb unterversichert war. Einer Versicherungssumme von 2 000 000 RM steht lt. Überschlagsrechnung ein Ersatzwert von 4 815 029 RM gegenüber.

Nachfolgend werden die Unkosten, Löhne und die Gewinne im Einzelnen aufgeführt.

Versicherungswert (Ersatzwert) **der versicherten fortlaufenden Unkosten, für die Zeit vom 1. 1. 39 bis 1. 1. 40 bei einer Haftzeit von:**

6 Monaten für Pos. 1a u. 2a a/b und d
2½ „ „ „ 2c

Schadenstag: 19. 10. 39

Ermittelt auf Grund der Einzelkonten zum letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr vom 1. 1. 38 bis 31. 12. 38

unter Beachtung

der im laufenden Geschäftsjahr eingetretenen Verlagerungen.

lfd. Nr.	Art der Unkosten	Geschäftsjahr 1. 1. 38 bis 31. 12. 38 31. 12. 38 = a/ u. im laufenden Geschäftsjahr bis zum 1. 9. 39 = b/	Versicherungswert gemäß Jahresersatzwertklausel also für die Zeit vom 1. 1. 1939 uil 1. 1. 1940
		RM	RM
1	**Löhne**		
	brutto insgesamt a/	1 907 548.39	
	soz. Leistungen	141 158.55	
	b/	1 795 436.27	
		132 862.96	
	versichert wie folgt:		
	a) Löhne nichtfachmänn. ungelernter Arbeiter, mit einer Haftzeit von 2½ Monaten u. zwar: Hofarbeiter, Packer, Transportarbeiter, Pförtner, Hilfsarbeiter im Betrieb einschl. sozialer Leistungen		190 000
	b) Löhne fachmännischer u. angelernter Arbeiter, mit einer Haftzeit von 6 Monaten: aus der für die Zeit vom 1. 1. 39 bis 1. 1. 40 im voraus ermittelten Gesamtsumme von:		
	RM 2 600 000 für alle Löhne		
	RM 192 000 für soz. Leistungen		
	RM 2 792 000		
	verbleiben zwangsläufig nach Abzug der obigen lfd. Nr. 1a:		
	RM 190 000		
	RM 2 602 000 Löhne fachmänn. und ungelernt. Arbeiter		2 602 000
	Mithin Summe sämtlicher Löhne, einschl. sozialer Leistungen		2 792 000

Versicherungswert der versicherten,

fortlaufenden Unkosten.

lft. Nr.	Art der Unkosten		wie Seite 39		wie Seite 39
			RM		RM
2	**Gehälter:**				
	ohne Provision – aber einschl. sozialer Leistungen	a/	370 420,09		
			8 750,—		
			23 884,—		
			403 054,09		
	veranschlagt mit einschl. soz. Lasten	b/	350 150,13		
			20 973,—		
			371 123,13		556 300
3	**Gratifikationen:**				
	an Arbeiter u. Angestellte, regelmäßig in den letzten Jahren gezahlt	a/	50 000,—		50 000
4	Aus dem Sammelkonto				
	sonst. Betriebsunkost.:	a/	49 963,70		25 000
	a) **Mieten**	a/	19 937,38		
		b/	10 237,—		15 350
	b) Versicherungsprämien:	a/	20 805,47		
	Feuer, B/U. E/D. Haftflicht, Unfall, Auto	b)	13 997,43		20 805
	c) Patentkosten	a/	2 720,85		
		b/	1 670,82		2 500
	d) Adolf-Hitler-Spende	a/	6 500,—		6 500
5	Aus dem Sammelkonto				
	Verwaltungskosten sind versichert:	a/	117 759,42		
	a) Porto, Telefon, Telegr.	a/	36 390,54		34 000
		b/	24 996,59		
	b) Bürobedarf	a/	29 495,60		20 500
		b/	16 369,97		
	c) Drucksachen	a/	13 887,37		5 500
		b/	7 935,86		
	insbes. Fabrikations-laufzettel, Rund-schreiben usw.				
	d) Verschiedenes	a/	26 150,—		
	u. a. Prüfungsgeb., Besuchsauslagen fremde Reisespesen einmalige Ausgaben ca. 6 000 usw.	b/	13 000,—	ca.	8 000
	Steuerberatungen,			Übertrag:	744 455

Versicherungswert der versicherten
fortlaufende Unkosten.

lft. Nr.	Art der Unkosten		wie Seite 39	wie Seite 39
			Übertrag:	744 455
6	Aus dem Sammelkonto			
	Vertriebsunkosten	a/	353 374,74	340 000
	a) Vertreter-Provisionen	a/	326 969,65	
		b/	216 381,98	
	Vertreter-Spesen	a/	7 435,49	
		b/	3 812,66	5 000
	b) Reise-Spesen	a/	13 295,66	
		b/	10 679,92	14 500
	c) Zeitschriften, Fachzeit.	a/	5 673,94	
	usw.	b/	3 645,43	4 500
7	**Beiträge**	a/	6 439,33	6 440
8	**Besitz-Steuern**	a/	30 539,86	
	im Einzelnen:			
	a) Grundvermögen /	a/	12 908,36	12 800
	Hauszinssteuer	b/	9 650,— ca.	
	b) Aufbringungsumlage	a/	7 502,—	
		b/	7 324,—	7 324
	c) Vermögenssteuer	a/	10 129,50	
		b/	7 370,—	10 430
9	**Abschreibungen**			
	auftechnische Anlagen	a/	156 735,07	156 730
	im Einzelnen:			
	Geschäftsgebäude		3 500,—	
	Fabrikgebäude		15 848,34	
	unbebaute Grundstücke		33 500,—	
	Maschinen u. maschin. Anl.		66 659,68	
	Werkzeuge u. Geschäftsausst.		20 358,65	
	Fuhrpark		16 868,40	
	Anmerkung:			
	Angesichts der summarischen Versicherung von Unkosten / Gewinn sind die Abschreibungen unverändert übernommen worden, denn jede Berechtigung der Abschreibungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen würde zwangsläufig eine Berichtigang des Gewinns auslösen, wohingegen die Gesamtversicherungsumme unverändert bleibt.			
10	Abschreibungen auf **zweifelhafte Forderungen**	a/	5 639,35	
			Übertrag:	1 302 199

Versicherungswert der versicherten fortlaufenden Unkosten.

lfd. Nr.	Art der Unkosten		wie Seite 39	wie Seite 39
			Übertrag:	1 302 199
	Zinsen (Saldo)	a/	39 315,56	
		b/	57 911,99	81 000
	und zwar:			
	Bankzinsen,			
	Darlehenszinsen			
	gemindert um den Zinsertrag d. Wertpapieren.			
	Im laufenden Jahre ist die Zinslast infolge erheblicher Neuinvestierungen sehr gestiegen.			
	Anmerkung:			
	Grundsätzlich sollen nur die Zinsen für fremde Kapitalien unter Unkosten versichert sein, wohingegen die Zinsen für Eigenkapital beim Gewinn belassen werden. —			
11	**Sonderausgaben**	a/	331 508,96	
	und zwar:			
	a) Exportabgabe		204 360,48	
	f. d. Geschäftsjahr 1938		136 460,38	136 460
	b) Gemeinschaftsveranst.	a/	10 374,—	10 370
				1 530 029

Plus Löhne lt. Seite 39.

Versicherungswert (Ersatzwert) des entgehenden Geschäftsgewinnes.

1)	**Laut vorgelegter Gewinn/Verlustrechnung für das letzte Geschäftshalbjahr vom 1. 1. 1938 bis 31. 12. 1938**	**Verlust:**	**Gewinn:**
	ausgewiesene in Höhe von		77 566,91
	ändert sich:		
	zwecks Erfassung des reinen Fabrikationsgewinns, durch Herausnahme aller außerordentlichen Beträge und bei voller Beachtung des versicherungstechnischen Unkostenaufbaues wie folgt:		
	a) Storno der außerordentlichen Erträge	45 563,82	
	Übertrag:	45 563,82	77 566,91

	Verlust:	Gewinn:
Übertrag:	45 363,82	77 366,91
b) Storno der Gewerbe-Ertragssteuer, weil unter Unkosten im Versicherungswert nicht erfaßt,		133 792,38
c) Storno der Körperschaftssteuer, weil unter Unkosten im Versicherungswert nicht erfaßt,		228 994,—
d) Storno der Exportabgabe, soweit sie das nächstfolgende, also das Geschäftsjahr 1939 betrifft, also zu Lasten des Fabrikationsgeheimnisses vorweg abgebucht wurde,		140 000,—
e) und in vorweg genommener Beachtung der erhöhten Zinslast im laufenden Geschäftsjahr 1939, also in Beachtung der zeitlichen Verhältnisse	81 000,—	39 315,56
In voller Beachtung des versicherungstechnischen Aufbaues der Unkosten und bei Herausnahme aller außerordentlichen Erträge ergibt sich mithin für das Geschäftsjahr 1. 1. 38 bis 31. 12. 38 nunmehr **ein Fabrikationsgewinn von**	**493 105,03**	
	619 668,85	619 668,85

aber einschließlich:
Gewerbesteuer,
Körperschaftssteuer,
Zinsen für Eigenkapital
und vorweggenommene
Beachtung erhöhter Zinslasten im Geschäftsjahr 1939.

Der Fabrikationsgewinn, der in der Zeit vom 1. 1. 1939 bis 31. 12. 1939 erzielt sein würde, beträgt 493 105,03 RM

Dieses Zahlenmaterial ist der Versicherungsnehmerin zur Durchsicht und Stellungnahme überreicht worden. Der Sachbearbeiter der Fa. X u. Y macht zu den einzelnen Posten folgende Ausführungen:

1.) Löhne:

Der Betrieb ist durch behördliche Maßnahmen stellenweise stark überlastet. Die Firma läßt aus diesem Grunde teilweise Überstunden machen und bewilligt ihren Gefolgschaftsmitgliedern Leistungszulagen, die erheblich über dem Tariflohn liegen. In der Lohnbuchhaltung sind die ausgezahlten Löhne, also einschließ-

lich aller Zulagen und Überstunden berücksichtigt. Im Falle einer Betriebsstillegung wird aber an die Arbeiter höchstens der Tariflohn gezahlt. Als Ersatzwert gelten also allenfalls nur die Tariflöhne.

2.) Gratifikationen, Spenden, Aufwendungen für Betriebsfeiern und dergleichen mehr:

Diese Kosten werden von dem betreffenden Herrn als unversichert behandelt. Er erklärte, daß im Falle einer Stillegung solche Aufwendungen ausfielen und es den Gesellschaften auch nicht zugemutet werden könnte, im Schadenfall Vergütungen für diese Posten zu gewähren.

3.) Vertreter-Provisionen:

Die Versicherungsnehmerin erklärte, daß lediglich Provisionen in Höhe von 36 000 RM garantiert seien. Es besteht im Falle eines durch Betriebsstillegung bedingten Umsatzausfalles gar kein Anlaß, bei der heutigen Geschäftslage den Vertretern eine freiwillige Entschädigung für ihren Verdienstausfall zu zahlen. Da heute ein sogenannter Warenhunger besteht, ist die Firma von ihren Vertretern unabhängig.

4.) Reklamekosten:

Die Versicherungsnehmerin betrachtet diese Kosten als nicht mitversichert. Sie steht auf dem Standpunkt, daß bei einer Betriebsstillegung Reklame überflüssig geworden sei. Nach dem Wortlaut

5.) Exportabgabe:

Die Versicherungsnehmerin betrachtet alle vom Umsatz abhängige Abgaben als nicht mitversichert. Es ist bekannt, daß die Versicherer es auch früher ablehnten, die Exportabgabe mitzuversichern. Die Streichung dieses Betrages ist wohl tatsächlich nicht ganz unberechtigt.

6.) Grund- und Hauszinssteuer:

Grund- und Hauszinssteuer brauchen in einer BUV. nicht mit dem vollen Betrag des im Vorjahr bilanzierten Verlustpostens verrechnet zu werden. Denn bei einer BU. durch Feuerschaden usw. erfolgt eine Ermäßigung dieser beiden Steuern. Nach den Richtlinien des Preußischen Finanzministers werden den gewerblichen Betrieben je nach dem Rückgang des Umsatzes anteilmäßige Steuerbeträge erlassen. Im vorliegenden Fall ist damit zu rechnen, daß während der Dauer der BU. ein namenswerter Umsatzrückgang eintreten wird und sind dann auch die Steuern von der Gemeinde entsprechend zu senken.

7.) Abschreibung auf unbebaute Grundstücke:

Die Bilanz des Vorjahres enthält einen größeren Posten für Abschreibung an unbebauten Grundstücken. Eine solche Abschreibung kann aber nicht, wie die sonstigen allgemeinen Abschreibungen behandelt werden, d. h. sie kann nicht mitversichert sein.
Es gibt keine Abschreibung auf Grundstücke, denn diese nutzen sich nicht ab, sind daher wertbeständige Posten, wie auch aus der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ersichtlich ist. Der angeführte Betrag betrifft wohl mehr eine Wertberichtigung des Wertes der Grundstücke, weil festgestellt wurde, daß der derzeitige Wert nicht mehr dem buchmäßig erfaßten Wert entsprach. Eine solche selten vorkommende Wertberichtigung kann aber nicht unter die laufenden Unkosten der BUV. erfaßt werden.

8.) Die von der Versicherungsnehmerin zu den übrigen Posten erhobenen Einwendungen sind praktisch ohne Bedeutung.

Es wird nun eine Berichtigung des Versicherungswertes vorgenommen.

Zusätzliche Ermittlung des Ersatzwertes im Sinne der Auslegung der Firma und zwar:

2 403 185 RM für versicherte fortlaufende Unkosten und zwar:

170 000 RM	Löhne nichtfachmänn. Arbeiter
1 294 000 RM	Löhne fachmänn. u. angelernter Arbeiter
1 464 000 RM	
939 185 RM	sonstige fortlaufende Unkosten
2 403 185 RM	
540 260 RM	entgehender Geschäftsgewinn
2 943 445 RM	summarisch versichert

Die Versicherungssumme

beläuft sich auf: 2 000 000 RM,
sodaß Unterversicherung besteht.

lfd. Nr.	Art der Unkosten	Versicherungswert
1	**Löhne**	
	Basis reine Tariflöhne, also ohne Akkord-, Leistungs- und Überstundenzuschläge, aber einschl. sozialer Leistungen von insgesamt 1 464 000 RM	
	entfallen auf:	
	a) nichtfachmänn., ungelernte Arbeiter, einschl. soziale Leistungen	170 000
	b) fachmännische und angelernte Arbeiter einschl. soziale Leistungen	1 294 000
2	Gehälter ohne Provisionen, Tantiemen des Vorstandes, aber einschl. soziale Leistungen	536 740
3	Gratifikationen	
4	Aus dem Sammelkonto: sonstige Betriebsunkosten	
	a) Mieten	15 350
	b) Versicherungsprämien	20 805
	c) Patentkosten	2 500
	d) Adolf-Hitler-Spende	6 500
5	Aus dem Sammelkonto: Verwaltungskosten	
		2 045 895

lfd. Nr.	Art der Unkosten	Versicherungswert
		2 045 895
	a) Porti, Telefon, Telegramme	34 000
	b) Bürobedarf	17 200
	c) Drucksachen	5 500
	d) Spenden, Unterstützungen	
	e) Verschiedenes: Prüfungsgebühren, Steuerberatungen, Besuchsauslagen, fremde Reisespesen usw.	8 000
6	Aus dem Sammelkonto:	
	Vertriebskosten	
	a) Vertreter-Provisionen, garantierte	48 000
	b) Reisespesen	16 500
	c) Reklamekosten	
	d) Zeitschriften, Fachzeitungen usw.	3 000
7	Beiträge an Berufsvertretungen, Wirtschaftsgruppen, Handelskammer usw.	6 440
8	Besitz-Steuern:	
	a) Grundvermögen/Hauszinssteuer	10 300
	b) Aufbringungsumlage (Berichtigung des Gewinnes läuft parallel	6 920
	c) Vermögenssteuer	10 430
9	Abschreibungen Die Berichtigung des Gewinnes läuft parallel	110 000
10	Zinsen (Saldo)	81 000
11	Sonderausgaben:	
	a) Exportausgabe	
	b) Gemeinschaftsveranstaltungen	
		2 403 185

Zusätzliche Ermittlung des Versicherungswertes (Ersatzwertes) des entgehenden Geschäftsgewinnes.

Der lt. veranschlägiger Ermittlung für das letzte Geschäftsjahr vom 1. 1. 38 bis 31. 12. 38 bereits ermittelte	Verlust	Gewinn
Fabrikationsgewinn in Höhe von:		493 105,03
ändert sich		
angesichts der eingetreten Verlagerung der Unkosten noch wie folgt		
Berichtigung Aufbringungsumlage	6 920,—	7 324,—
Berichtigung Vermögenssteuer	10 430,—	10 430,—
Berichtigung Abschreibung	110 000,—	156 750,—
sodaß sich nunmehr	127 350,—	667 609,03
ein Fabrikationsgewinn von ergibt.	540 259,03	
	667 609,03	667 609,03

Der Fabrikationsgewinn, der in der Zeit vom 1. 1. 39 bis 1. 1. 40 erzielt sein würde, wenn der Betrieb ohne die durch den Schadenfall vom 19. 10. 39 verursachte Störung fortgeführt worden wäre, beträgt 540 239,03 RM. Eine genaue Ermittlung kann aber erst nach Ablauf der Haftzeit erfolgen. Nach überschlägiger Schätzung der Firma wird der Geschäftsgewinn des letzten Geschäftsjahres in Höhe von 540 239,03 RM wiederum erreicht werden.

Die Versicherungsnehmerin hat den Betrag von 2 943 445 RM als Grundlage für die spätere Entschädigungsberechnung anerkannt.

Schadenaufstellung der Firma.

Die Firma hat inzwischen die größten durch den Brand hervorgerufenen Schwierigkeiten gemeistert. Vom Brande betroffen ist die Ausrüstung. Die Firma war bis zu der Instandsetzung gezwungen, fremde Ausrüster heranzuziehen, um eine Stillegung der übrigen Abteilungen zu vermeiden. Alle hierfür in Frage kommenden Betriebe waren selbst überbeschäftigt. So war es nur möglich, die Aufträge zu erhöhten Kosten durch Sonntagsarbeit und Überstungen unterzubringen.

Die Lohnbeträge, die an fremde Ausrüster gezahlt werden, betragen		150 312 RM
Die eigenen Kosten dagegen betragen		80 787 RM
Es entstand eine Mehrausgabe von		69 525 RM
Die Fuhrlöhne und die Aufwendung an Rollgeld, die durch den Hin- und Hertransport entstanden, betragen		5 210 RM
Die Hilfsmaschinen, die für die vernichteten Maschinen benutzt wurden, leisteten im Durchschnitt nur ungefähr 35% der normalen Leistung. Der Mehraufwand beträgt		15 210 RM
Infolge der normalen Fortführung der Färberei kamen fehlerhafte Stücke mit heraus. Infrage kommen 160 Einzelposten von zusammen 2500 m a 2,10 RM =		5 250 RM
Preisermäßigungen und Kundenrücksendungen aus gleichem Anlaß betragen		800 RM
Die während des Stillstandes weiter gezahlten Löhne zusammen mit den fortlaufenden Fabrikationskosten betragen		27 960 RM
Der Produktionsausfall beträgt 39 950 Mäntel. Der Gewinn pro Mantel ist im Durchschnitt 7,80 RM, demnach für 39 950 Mäntel		311 610 RM
In der Zelte-Abteilung beträgt der Ausfall 1900 Stück. Der Gewinn pro Zelt ist 2,12 RM, insgesamt		4 028 RM
Um überhaupt den Betrieb fortführen zu können, mußte in erster Linie der Aufbau der Gebäude und die Neuanschaffung der neuen Maschinen gefördert werden. Die Ausgaben für die Neu-Einrichtung betragen	520 314	
Entschädigung hat die Firma erhalten	200 324	
sodaß eine Mehrausgabe entstanden ist von		319 990 RM
Der Schaden, den die Versicherungsnehmerin ermittelt hat, beläuft sich insgesamt auf		759 583 RM

Schaden-Abrechnung.

Zusammenstellung des Schadens durch den Sachverständigen.

1.) **Schaden an direkten Löhnen**

a) Über den Urlaubsanspruch hinaus bezahlte Ausfallzeit:

Männer 614 Std. a 70 Pfg. Tariflohn	429,80 RM
Frauen 2015 Std. a 45 Pfg. Tariflohn	906,75 RM

b) Als Urlaubszeit bezahlt, es bestand jedoch kein Anspruch auf Urlaub:

Männer 116 Std. a 70 Pfg. Tariflohn	81,20 RM
Frauen 928 Stdt. a 45 Pfg. Tariflohn	417,60 RM
	1 835,35 RM
plus 7% soziale Leistungen	126,47 RM
	1 963,82 RM
abgerundet	1 964,— RM

2.) **Schaden an versicherten Unkosten**

Mäntel-Näherei.

a) Herstellungsausfall: 32 000 Stück

b) versicherte Unkosten und Gewinn 5 RM per Stück.

c) mithin Schaden 160 000,— RM

Die indirekten Löhne für kurzfristig versicherte nichtfachmännische Arbeiten sind in dem obigen Betrag mitenthalten. Eine genaue Ermittlung ist aus Bagatellgründen unterblieben.

In der Schadenaufstellung der Firma beläuft sich die diesbezügliche Berechnung auf 319 990 RM. Die Herabsetzung des Betrages erklärt sich

1. aus der Mengenminderung des Herstellungsausfalls und
2. sind seitens der Firma die Gesamtkosten versehentlich in Anrechnung gebracht worden.

3.) **Schaden an versicherten Unkosten und Gewinn**

Zelte-Näherei.

a) Herstellungsausfall 1915 Zeltbahnen

b) versicherte Unkosten und Gewinn 1,15 RM p. Stück

c) mithin Schaden 2 202,25 RM

abgerundet 2 203 RM

In der Schadenberechnung der Firma beträgt der Betrag für diese Sparte 4 028 RM. Die Ursache der Schrumpfung ist darin zu suchen, daß von Seiten der Versicherungsnehmerin die Gesamtunkosten als Grundlage veranschlagt wurden, wohingegen nur ein Teil versichert ist.

4.) Schadenminderungskosten.

Infolge des weiterarbeitenden Betriebes sind folgende Kosten entstanden:

a) Die gezahlten Lohnbeträge für Färben und Imprägnieren von eigener Ware betragen 150 911,— RM

Demgegenüber belaufen sich die Selbstkosten auf 80 937

plus 15% Verwaltungskosten 12 140 93 077,— RM

Die Mehrkosten betragen demnach 57 834,— RM

plus Transportkosten 4 310,— RM

62 144,— RM

In der Schadenaufstellung der Versicherungsnehmerin sind diese Kosten mit 74 735 RM aufgeführt. Die 15% Verwaltungskosten waren von der Firma nicht berücksichtigt. Die Differenz ist allein darauf zurückzuführen.

Die Verteuerung liegt:

1. in den erhöhten Lohnkosten infolge Überstunden und Sonntagsarbeit,
2. in dem entsprechenden Gewinn der fremden Ausrüster gegenüber dem Geschädigten.

b) Infolge des weiterarbeitenden Betriebes hat sich eine Anzahl fehlerhafter Ware angesammelt.

1910 m Mantelstoff a 1,75 RM Herstellungspreis 3 342,50 RM

Kundenrücksendungen und Preisnachlässe aus gleichen Gründen 950,15 RM

4 292,65 RM

./. Restwert 450 kg Altmaterial a 17,30 RM p. 100 kg 77,85 RM

4 214,80 RM

abgerundet 4 215,— RM

Die fehlerhafte Ware ist nicht mehr vorhanden, sie ist als Altmaterial verwertet.

c) Einmalige Sonderkosten durch Opferung eines Sonderverdienstes.

Um eine Stillegung des Betriebes zu vermeiden bezw. abzukürzen, wurden zur Herstellung von einfachen Mänteln bessere Stoffe verwendet. Bei einer Einbuße von schätzungsweise je 2,70 je Mantel wurde für 2150 Mäntel ein Betrag von 5805 RM verausgabt.

Zusammenfassung:

1. Schaden an direkten Löhnen	1 964,— RM
2. Schaden an versicherten Unkosten u. Gewinn Mäntel-Näherei	160 000,— RM
3. Schaden an Zelte-Näherei	2 203,— RM
4. Schadenminderungskosten Mehraufwand für Lohnausrüster zusammen mit Frachten	62 145,— RM
fehlerhafte Ware	4 215,— RM
Verlust an Sondergewinn	5 805,— RM
Gesamtschaden	236 332,— RM

Nachprüfung und Berichtigung des Versicherungswertes.

Die Versicherungswerte sind bei Vertragsabschluß vielfach auf Grund von Schätzungen festgestellt worden. Ordnungsgemäß sind diese Ermittlungen anhand der Bücher der Firma nachgeprüft worden. Es ist folgendes dazu zu sagen:

1. Versicherungswert der fortlaufenden Unkosten, sowie der Löhne:
   Abgesehen von kleineren Unterschieden sind die Schätzungen richtig vorgenommen worden. Das ist auch nicht überraschend, da die tatsächlichen Buchzahlen des laufenden Jahres bei Vertragsabschluß berücksichtigt wurden.
   Die seinerzeitigen Versicherungswerte von
   170 000,— RM Löhne nichtfachmänn. Arbeiter
   1 294 000,— RM Löhne fachmännischer Arbeiter
   939 185,— RM sonstige fortlaufende Unkosten
   können unverändert übernommen werden.

2. Versicherungswert entgehender Geschäftsgewinne:
   Es wurde bei Eintritt des Schadenfalles vorausgesagt, daß eine genaue Ermittlung erst nach Ablauf der Haftzeit vorgenommen werden könne. Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist noch günstiger geworden, sodaß der Versicherungswert einer entsprechenden Berichtigung bedurfte. Durch die ständig erhöhte Warenerzeugung hat sich der entgehende Geschäftsgewinn auf 1 310 000,— RM erhöht.

   Zusammenstellung des Versicherungswertes:

a) Löhne fachmännischer Arbeiter	1 294 000,— RM
b) fortlaufende Unkosten	939 185,— RM
c) entgehender Geschäftsgewinn	1 310 000,— RM
	3 543 185,— RM
summarisch versichert mit	2 000 000,— RM
d) Lohn nichtfachmännischer Arbeiter	170 000,— RM

3. Entschädigungsrechnung
   Entschädigung = L
   Schaden = S 236 332,— RM
   Versicherungswert = W 3 543 185,— RM
   Versicherungssumme = V 2 000 000,— RM

$$L = S \frac{V}{W}$$

$$L = 236\,332 \frac{2\,000\,000}{3\,543\,185}$$

L = 133 420,— RM

Entschädigung = 133 420,— RM

In dieser Schadenabrechnung sind aber noch nicht die Schadenminderungskosten berücksichtigt, die für eine Beschleunigung der Wiederherstellung aufgewendet worden sind.

Zusammenstellung der Kosten, die aufgewendet wurden, um die Wiederingangsetzung des Betriebes zu beschleunigen:

1. Hängetrockenmaschine, Mehrkosten im Interesse der Beschleunigung der Wiederherstellung		6 000,— RM
2. Spannrahmen		23 500,— RM
3. Umstellung der Durchlaufgeschwindigkeit		500,— RM
4. Imprägniermaschine, Mehrkosten		1 500,— RM
5. für behelfsmäßige Maschinenaufstellungen und Maschinenumstellungen		300,— RM
6. Wasserleitungen		
Mehrkosten	2,800,—	
davon Sachschaden	1 900,—	900,— RM
7. Dampfleitungen		
Mehrkosten	3 100,—	
davon Sachschaden	2 500,—	600,— RM
8. Elektr. Kraftleitungen		
Mehrkosten	3 000,—	
davon Sachschaden	2 000,—	1 000,— RM
9. behelfsmäßige Kraftleitungen		3 500,— RM
10. Maschinenfundamente		
Mehrkosten	3 800,—	
davon Sachschaden	2 900,—	900,— RM
11. Kanalanschlüsse		
Mehrkosten	2 000,—	
davon Sachschaden	1 500,—	500,— RM
12. Schaden an Fußböden u. Plattenbelag, bedingt durch die behelfsmäßige Maschinenaufstellung u. Maschinenumstellung		2 900,— RM
13. Behelfsmäßige Aufstellung der Trockenmaschine für den behelfsmäßigen Betrieb		5 500,— RM
14. Lohnarbeiten, Aufwand für dauernde Reinigung der Räume und Maschinen, um während der Bauarbeiten den Betrieb weiterführen zu können		2 200,— RM
15. Um die geretteten Maschinen weiterlaufen lassen zu können, mußten Nothallen gebaut werden		26 300,— RM
		76 100,— RM

Entschädigungsabrechnung.

a) Versicherungswert 3 543 185,—
b) Versicherungssumme 2 000 000,—
c) Schaden 76 100,—
d) Entschädigung =

$$76\,100 \frac{2\,000\,000}{3\,543\,185} = 42\,956,—\text{RM}$$

Nachtrag zur Schadenabrechnung.

Aufstellung des Sachschadens:

1. Schlichtmaschine Mehrschaden	1 800,— RM
2. Schlichtbehälter	650,— RM
3. 1 Kondenswassergefäß	1 570,— RM
4. Wasserleitungen	1 900,— RM
5. Dampfleitungen	2 500,— RM
6. Elektr. Kraftleitungen	2 000,— RM
7. Maschinenfundamente	2 900,— RM
8. Kanalanschlüsse	1 500,— RM
9. Aufwendungen für Probebetrieb	1 850,— RM
	16 670,— RM
abgerundet	17 000,— RM

Die Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden ist ermittelt auf insgesamt:

1. BU.-Schaden	133 420,— RM
2. Schadenminderungskosten	42 956,— RM
3. Nachforderung f. d. Sachschäden	17 000,— RM
	193 376,— RM

E. Rückblick und Vorausblick.

Wenn wir noch einmal das Vorangegangene überblicken, so stellen wir fest, daß die Betriebsunterbrechungsversicherung in den letzten Jahren einen sichtlichen Aufschwung genommen hat. Sie hat sich sogar zu einem volkswirtschaftlich besonders wichtigen Versicherungszweig entwickelt. Die Annahme erscheint berechtigt zu sein, daß sie in absehbarer Zeit schon für jeden Betrieb mit nennenswertem Umsatz zu einer Selbstverständlichkeit geworden sein wird, genau so, wie die Feuerversicherung es ist. Die entscheidenden Einwendungen, die man früher gegen die Betriebsunterbrechungsversicherung vorgebracht hat, bestanden vor allem in der Befürchtung, daß sich das subjektive Wagnis verschlechtern werde, wenn dem Versicherungsnehmer nicht nur der Sachschaden, sondern außerdem noch ein Vermögensschaden ersetzt würde, weiter aber noch in der Annahme, daß der Feststellung des Schadensumfanges unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stünden. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse in der Weise geändert, daß die Buchführungsmethoden weitgehend verfeinert worden sind, daß ferner in jedem ordnungsmäßigen Betrieb sorgfältige Statistiken geführt werden und daß schließlich auf allen Gebieten eine genügende Zahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet von jeher die Ermittlung des objektiven Wagnisses. Die objektive Gefahr in der BUV. ist unabhängig von der wahrscheinlichen Häufigkeit des Eintritts eines Brand-, Blitz- oder Explosionsschadens, von der zu erwartenden räumlichen Ausdehnung des Brandes und von der zu vermutenden Dauer des durch den Schadenfall hervorgerufenen Betriebsstillstandes. Die Länge dieser Zeit wird in jedem Falle begrenzt durch den Ablauf der vertraglich vereinbarten Haftdauer. Die Geschichte der Beitragspolitik vieler Versicherungszweige lehrt, daß die Prämientarife erst eine lange Entwicklung durchmachen müßten bis sie dem Grundsatz der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung entsprechen. Es würde für den Versicherungsnehmer ebenso wie für den Versicherer von großem Wert sein, wenn sich eine Gemeinschaft bildete, die die Aufgaben hat, auf Grund statistischer Unterlagen und auf Grund von Einzelberichten, im besonderen von Berichten über Schaden-

regelungen, das Forschungsgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der beobachteten Geschäfte müßte dann aber so groß sein, daß das Gesetz der großen Zahlen wirksam werden kann.

Ein weiteres Problem, das in voller Schwere erst jetzt aufgetaucht ist und das in unmittelbarem Zusammenhange steht mit der gegenwärtigen Lage unserer nationalen Wirtschaft, ist die Frage der Haftungsverpflichtung des Versicherers in dem Falle, daß sich die Wiederbeschaffung der Rohstoffe verzögert, oder daß ausgedehnte Lieferfristen für die Wiederbeschaffung der Maschinen gefordert werden. Gemäß § 8 der AVB. für BUV. sind bei der Feststellung des Schadens die Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes auch dann beeinflußt hätten, wenn die BUV. nicht eingetreten wäre. Handels- und wirtschaftspolitische Maßnahmen gelten auch als solche Umstände. Das heißt also, daß Folgen, die sich aus den handels- und wirtschaftspolitischen Verhältnissen ergeben, vom Versicherer nicht zu tragen sind, es sei denn, daß sie für den Betrieb belanglos gewesen wären, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Zu unterscheiden sind in diesem Sinne also die folgenden 3 Fälle:

1. Die Wiederbeschaffung von Rohstoffen verzögert sich.
2. Es sind längere Lieferungsfristen für Maschinen erforderlich.
3. Beide Umstände treffen zusammen.

Was nun die Wiederbeschaffung von Rohstoffen und Vorräten anbetrifft, so ist von der Erwägung auszugehen, wie lange der Warenbestand, der vor dem Brand vorhanden gewesen ist, dazu ausgereicht hätte, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Denn insoweit hätten die handels- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf die Fortführung des Betriebes keinen Einfluß ausgeübt. Die Vertragsbestimmung von § 8 wird also erst dann wirksam, wenn die Zeit abgelaufen ist, während der die Vorräte, die vorhanden waren, gereicht hätten. Für den Versicherungsnehmer ist das keine Verschlechterung. Denn in diesem Zeitpunkt hätte er den Betrieb nicht mehr fortführen können, auch wenn der Brand nicht eingetreten wäre. Immerhin scheint dieser Fall nicht von allzu großer Bedeutung zu sein, da der Inhaber des Betriebes zweifellos alles daran gesetzt hätte, Hilfe zu schaffen, um die Weiterführung des Betriebes irgendwie zu ermöglichen.

Nachteiliger ist es demgegenüber für den Versicherungsnehmer, wenn sich die Wiederbeschaffung der Maschinen über die Haftungsgrenze hinaus verzögert. Es folgt jedenfalls aus alledem,

daß die BUV. in hohem Maße von Umständen beeinflußt wird, die außerhalb der vorauszusehenden Haftungsgrenzen liegen. Das will sagen, daß diese Umstände in ihrer Wirkung nicht im voraus übersehen werden können, daß es aber nicht möglich ist, bei der Beurteilung des während der Haftungsdauer zu übernehmenden Wagnisses den Einfluß dieser Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Zum Schluß unserer Ausführungen stellen wir fest, daß das Gebiet der BUV. noch in weitem Umfang brach liegt, nicht nur in Beziehung auf seine wissenschaftliche Durchdringung, sondern auch in Beziehung auf die Ausbreitung dieses Versicherungszweiges. Es ist die große Aufgabe des Versicherungsbetriebes, die Feuerversicherung durch die anschließende BUV. erst zu dem zu machen, was sie sein soll: zu einem vollkommenen Schutz gegen Sach- und Vermögenschäden.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Birck: Die Betriebsunterbrechungsversicherung.
Riebesell: Die Mathematik der Feuerversicherung.
Henne: Praktische Feuerversicherungs-Statistik.
Romberg: Die Brandschadensregulierung in Fabriken.
Bruhn: Spezielle Fragen der Betriebsunterbrechungsversicherung.
— Alte und neue Probleme in der Betriebsunterbrechungsversicherung.
Neue Frankf. Allgem. Versicherungs AG.: Handbuch für die Feuerversicherung.
Manes: Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.
Versicherungsbedingungen der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Bei der Anfertigung meiner Doktor-Arbeit habe ich von Herrn Professor Dr. A. Patzig wertvolle Anregungen erhalten, für die ich an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.

Ernst Krämer.

Lebenslauf.

Am 20. Februar 1912 wurde ich zu Oberhattert/Westerwald als Sohn des Landwirts Heinrich Krämer und seiner Ehefrau Helene Krämer geb. Kohlhaas geboren. Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit.

Meine Kindheit verbrachte ich in Oberhattert. Die Mittelschule zu Hachenburg besuchte ich bis zur mittleren Reife. Ostern 1929 kam ich in die Oberrealschule zu Dieburg/Hessen, an der ich Ostern 1932 die Reifeprüfung bestand.

An der Universität Frankfurt/M. studierte ich Wirtschafts- und Sozial-Wissenschaft und legte im Februar 1936 die Abschlußprüfung des Seminars für Versicherungswissenschaft in der mathematischen Abteilung ab.

Von Ende 1933 bis zum 31. 12. 1936 war ich als Schulungsleiter und Verwaltungsführer in der Hitler-Jugend tätig.

Seit 4. 1. 1937 bin ich mit der Leitung der Vertreter-Abteilung der Firma W. Söhngen u. Co., Wiesbaden, beauftragt. Infolge Einberufung vieler Angestellter genannter Firma wurde mir ab 1. 3. 1940 noch die Leitung der Rechnungs-Abteilung anvertraut.